



Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Protokolls zwischen der Schweiz und der EU über die Lebensmittelsicherheit (Bilaterale III)

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV)¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 13. März 2026²,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Das Protokoll vom 2. März 2026³ zum Abkommen vom 21. Juni 1999⁴ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zur Errichtung eines gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraums wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Protokoll zu ratifizieren.

Art. 2

Das Lebensmittelgesetz in Anhang 1 und die Änderungen der Bundesgesetze in Anhang 2 werden angenommen.

Art. 3

¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum (Art.141 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3 und 141a Abs. 2 BV).

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten des Lebensmittelgesetzes in Anhang 1 und der Änderungen der Bundesgesetze in Anhang 2.

1 SR 101
2 BBl ...
3 SR ...; BBl ...
4 SR 0.916.026.81

Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG)

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 97 Absatz 1, 105 und 118 Absatz 2 Buchstabe a
der Bundesverfassung⁵,
in Ausführung des Abkommens vom 21. Juni 1999⁶ zwischen der Schweizerischen
Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit
landwirtschaftlichen Erzeugnissen
und des Protokolls vom 2. März 2026⁷ zum Abkommen zwischen der
Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den
Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zur Errichtung eines gemeinsamen
Lebensmittelsicherheitsraums (Protokoll zur Lebensmittelsicherheit),
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 13. März 2026⁸,
beschliesst:*

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Zweck, Geltungsbereich und Verhältnis zum Protokoll zur Lebensmittelsicherheit

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz soll:

- a. die Gesundheit der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, die nicht sicher sind, schützen;
- b. den hygienischen Umgang mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen sicherstellen;
- c. die Verbraucherinnen und Verbraucher im Zusammenhang mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vor Täuschungen schützen;

SR

5 SR **101**

6 SR **0.916.026.81**

7 SR ...; BBl ...

8 BBl ...

- d. den Verbraucherinnen und Verbrauchern die für den Erwerb von Lebensmitteln oder Gebrauchsgegenständen notwendigen Informationen zur Verfügung stellen.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für:

- a. den Umgang mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, das heisst für deren Herstellung, Behandlung, Handhabung, Lagerung, Transport und Inverkehrbringen, einschliesslich das Erbringen von Fulfilment-Dienstleistungen;
- b. den Betrieb von Hosting-Diensten soweit sie für das Inverkehrbringen von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen benutzt werden oder benutzt worden sind;
- c. die Kennzeichnung und Aufmachung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, die Werbung für sie und die über sie verbreitete Information;
- d. die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen;
- e. das Inverkehrbringen von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen im Ausland.

² Es gilt für alle Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen, einschliesslich der Primärproduktion, soweit diese der Herstellung von Lebensmitteln oder Gebrauchsgegenständen dient.

³ Für eingeführte Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände gilt dieses Gesetz, soweit die Schweiz sich nicht durch völkerrechtlichen Vertrag anderweitig verpflichtet hat.

⁴ Dieses Gesetz gilt nicht für:

- a. die Primärproduktion von Lebensmitteln für den privaten häuslichen Gebrauch sowie für die private häusliche Herstellung, Verarbeitung, Behandlung, Handhabung oder Lagerung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen zur privaten häuslichen Verwendung;
- b. die Einfuhr von Lebensmitteln oder Gebrauchsgegenständen für die private häusliche Verwendung; vorbehalten bleibt Absatz 5;
- c. Stoffe und Erzeugnisse, die unter die Heilmittelgesetzgebung fallen;
- d. folgende Spielzeuge:
 1. Spielplatzgeräte zur öffentlichen Nutzung,
 2. Spielautomaten zur öffentlichen Nutzung,
 3. Spielfahrzeuge, die mit Verbrennungsmotoren ausgerüstete sind,
 4. Spielzeugdampfmaschinen,
 5. Schleudern und Steinschleudern.

⁵ Der Bundesrat kann die Einfuhr von Lebensmitteln oder Gebrauchsgegenständen, die für die private häusliche Verwendung bestimmt sind, beschränken.

Art. 3 Verhältnis zum Protokoll zur Lebensmittelsicherheit

Dieses Gesetz gilt, soweit nicht die im Protokoll zur Lebensmittelsicherheit aufgeführten Rechtsakte der Europäischen Union (EU) anwendbar sind, insbesondere die folgenden EU-Rechtsakte betreffend die nachstehenden Regelungsgegenstände:

- a. Verordnung (EU) 2017/625⁹: amtliche Kontrollen;
- b. Verordnung (EG) Nr. 178/2002¹⁰: allgemeine Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts;
- c. Verordnung (EG) Nr. 1935/2004¹¹: Anforderungen an Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen.

2. Abschnitt: Begriffe**Art. 4** Lebensmittel

Lebensmittel sind alle Stoffe oder Erzeugnisse nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002¹².

Art. 5 Gebrauchsgegenstände

Gebrauchsgegenstände sind Gegenstände, die unter eine der folgenden Produktkategorien fallen:

- 9 Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen), in der für die Schweiz gemäss Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit verbindlichen Fassung.
- 10 Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit, in der für die Schweiz gemäss Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit verbindlichen Fassung.
- 11 Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG, in der für die Schweiz gemäss Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit verbindlichen Fassung.
- 12 Siehe Fussnote zu Art. 3 Bst. b.

- a. Lebensmittelkontakt-Materialien und -Gegenstände nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004¹³ (Bedarfsgegenstände);
- b. kosmetische Mittel;
- c. Spielzeug und andere Gegenstände, die für den Gebrauch durch Kinder bestimmt sind;
- d. Gegenstände, die mit Schleimhäuten in Kontakt kommen;
- e. textile Materialien, Schmuck und ähnliche Gegenstände, die mit dem Körper in Kontakt kommen;
- f. Farben, Apparate und Instrumente für Tätowierungen und Permanent-Make-up sowie Apparate und Instrumente für Piercings;
- g. Wasser, das dazu bestimmt ist, in Anlagen, die der Allgemeinheit oder einem berechtigten, nicht ausschliesslich privaten Personenkreis zugänglich sind, mit dem menschlichen Körper in Kontakt zu kommen, und das nicht dazu bestimmt ist, getrunken zu werden, wie das Dusch- und Badewasser in Spitälern, Pflegeheimen oder Hotels.

Art. 6 Fulfilment-Dienstleistende

¹ Als Fulfilment-Dienstleistende gelten natürliche oder juristische Personen, die im Rahmen einer Geschäftstätigkeit mindestens zwei der folgenden Dienstleistungen im Zusammenhang mit Lebensmitteln oder Gebrauchsgegenständen, an denen sie kein Eigentumsrecht haben, anbieten:

- a. Lagerhaltung;
- b. Verpackung;
- c. Adressierung;
- d. Versand.

² Ausgenommen sind Anbieterinnen von Postdiensten nach Artikel 2 Buchstabe a des Postgesetzes vom 17. Dezember 2010¹⁴. Der Bundesrat kann weitere Ausnahmen vorsehen.

Art. 7 Hosting-Dienst

Ein Hosting-Dienst ist ein Vermittlungsdienst nach Artikel 3 Buchstabe g Ziffer iii der Verordnung (EU) 2022/2065¹⁵.

¹³ Siehe Fussnote zu Art. 3 Bst. c.

¹⁴ SR 783.0

¹⁵ Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste), Fassung gemäss ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1.

Art. 8 Online-Plattform

Eine Online-Plattform ist ein Hosting-Dienst nach Artikel 3 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2022/2065¹⁶.

2. Kapitel: Lebensmittel

1. Abschnitt: Anforderungen an Lebensmittel

Art. 9 Lebensmittelsicherheit

¹ Die Lebensmittelsicherheit richtet sich nach Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002¹⁷, einschliesslich der auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen Rechtsakte, die diese Bestimmung ausführen und Bestandteil von Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit sind.

² Der Bundesrat kann unter Vorbehalt von Absatz 1:

- a. zusätzliche Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit festlegen;
- b. eine Zulassungs- oder Meldepflicht für Lebensmittel einführen, die von Tieren stammen, denen in klinischen Versuchen Arzneimittel verabreicht wurden, die nicht zugelassen sind;
- c. andere Zulassungs- oder Meldepflichten einführen, wenn sich die Schweiz durch einen völkerrechtlichen Vertrag verpflichtet hat, technische Vorschriften anzuwenden, die solche Pflichten vorsehen.

³ Er regelt die Zulassungs- und Meldeverfahren in den Bereichen, in denen die Rechtsakte, die in Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit aufgeführt sind, solche vorsehen.

Art. 10 Hygiene

¹ Die Anforderungen an die Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln richten sich nach den Verordnungen (EG) Nr. 852/2004¹⁸ und (EG) 853/2004¹⁹, einschliesslich der auf der Grundlage dieser Verordnungen erlassenen Rechtsakte, die Bestandteil von Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit sind.

² Der Bundesrat kann:

- a. Einzelheiten zur Umsetzung der Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 und (EG) Nr. 853/2004, einschliesslich der auf der Grundlage dieser Verordnungen er-

¹⁶ Siehe Fussnote zu Art. 7.

¹⁷ Siehe Fussnote zu Art. 3 Bst. b.

¹⁸ Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene, in der für die Schweiz gemäss Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit verbindlichen Fassung.

¹⁹ Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, in der für die Schweiz gemäss Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit verbindlichen Fassung.

lassenen Rechtsakte, die Bestandteil von Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit sind, regeln;

- b. Bestimmungen in Bereichen erlassen, in welchen die Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 und (EG) Nr. 853/2004 einzelstaatliche Ausnahmen zulassen;
- c. nach Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 festlegen, dass die Hygienevorschriften dieser Verordnung auch auf Einzelhandelsunternehmen nach Artikel 1 Absatz 5 Buchstaben a oder b der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Anwendung finden;
- d. Anforderungen an die Hygienekenntnisse von Personen festlegen, die mit Lebensmitteln umgehen.

³ Er erlässt Hygienevorschriften für die direkte Abgabe kleiner Mengen von Lebensmitteln nach Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 und Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

Art. 11 Melde-, Registrierungs- und Zulassungspflicht

¹ Betriebe, die in der Produktion, der Verarbeitung oder im Vertrieb von Lebensmitteln tätig sind, müssen ihre Tätigkeit der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde melden.

² Die zuständige kantonale Vollzugsbehörde registriert die gemeldeten Betriebe.

³ Schlachtbetriebe sowie Betriebe, die mit Lebensmittel tierischer Herkunft umgehen, müssen eine Zulassung durch den Kanton beantragen.

⁴ Der Bundesrat kann:

- a. nach Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 852/2004²⁰ bestimmte Betriebe der Zulassungspflicht unterstellen;
- b. die Einzelheiten des Melde- und Zulassungsverfahrens regeln.

Art. 12 Kennzeichnungs- und Auskunftspflicht

¹ Die Kennzeichnung von Lebensmitteln richtet sich nach den Bestimmungen der EU-Rechtsakte, die Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002²¹ umsetzen.

²⁰ Siehe Fussnote zu Art. 10.

²¹ Siehe Fussnote zu Art. 3 Bst. b.

² Wer vorverpackte Lebensmittel in Verkehr bringt, muss in Abweichung von Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011²², über das Produktionsland der Lebensmittel informieren.

³ Wer nicht vorverpackte Lebensmittel in Verkehr bringt, muss in Abweichung von Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 auf Verlangen über das Produktionsland der Lebensmittel informieren.

⁴ Der Bundesrat kann:

- a. für die Angabe des Produktionslandes und der Herkunft von Zutaten bei verarbeiteten Produkten Ausnahmen festlegen;
- b. nach den Artikeln 38–43 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 weitere Angaben vorschreiben;
- c. Vorschriften erlassen, wie Betriebe, die zubereitete Speisen an Verbraucherinnen und Verbraucher abgeben, die Speisen auf ihren Menükarten kennzeichnen müssen;
- d. die Kennzeichnung zum Schutz der Gesundheit besonders gesundheitsgefährdeter Menschen regeln.

⁵ Er regelt die Kennzeichnung:

- a. zur Umsetzung der in Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit aufgeführten Rechtsakte;
- b. von Lebensmitteln, soweit sie nicht durch die in Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit aufgeführten Rechtsakte geregelt wird;
- c. in den Bereichen, in denen gemäss Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit für die Schweiz bezüglich der Kennzeichnung Ausnahmen gelten;
- d. von Lebensmitteln, denen Stoffe zugesetzt worden sind, die als lebensnotwendig oder physiologisch nützlich erachtet werden;
- e. nicht vorverpackt in Verkehr gebrachter Lebensmittel.

Art. 13 Täuschungsschutz

¹ Der Täuschungsschutz richtet sich nach den Artikeln 8 und 16 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002²³, einschliesslich der auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen Rechtsakte, die diese Bestimmungen ausführen und Bestandteil von Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit sind. Bei Angaben über die schweizerische Her-

²² Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission, in der für die Schweiz gemäss Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit verbindlichen Fassung.

²³ Siehe Fussnote zu Art. 3 Bst. b.

kunft von Lebensmitteln bleiben die Bestimmungen des Markenschutzgesetzes vom 28. August 1992²⁴ vorbehalten.

² Produkte, die keine Lebensmittel sind, dürfen nicht so aufgemacht, gekennzeichnet, gelagert, in Verkehr gebracht oder beworben werden, dass sie mit Lebensmitteln verwechselt werden können.

³ Der Bundesrat kann zur Gewährleistung des Täuschungsschutzes:

- a. Lebensmittel umschreiben und deren Bezeichnung festlegen;
- b. Anforderungen festlegen an die Kennzeichnung und Aufmachung von Lebensmitteln, die Werbung für sie und die über sie verbreitete Information;
- c. Kennzeichnungsvorschriften erlassen für Bereiche, in denen Verbraucherinnen und Verbraucher aufgrund der Ware oder der Art des Handels besonders leicht getäuscht werden können;
- d. die Gute Herstellungspraxis (GHP) für Lebensmittel festlegen.

2. Abschnitt: Bestimmungen zu alkoholischen Getränken

Art. 14 Abgabe- und Werbebeschränkungen für alkoholische Getränke

¹ Die Abgabe alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.

² Der Bundesrat kann die Werbung für alkoholische Getränke, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richtet, einschränken.

³ Vorbehalten bleiben Abgabe- und Werbebeschränkungen nach den folgenden Gesetzen:

- a. Bundesgesetz vom 24. März 2006²⁵ über Radio und Fernsehen;
- b. Alkoholgesetz vom 21. Juni 1932²⁶.

Art. 15 Alkoholtestkäufe

¹ Die zuständige kantonale Vollzugsbehörde kann zur Überprüfung der Einhaltung der Altersbeschränkung für die Abgabe alkoholischer Getränke Testkäufe durchführen oder anordnen.

² Ein Testkauf ist ein Kauf oder ein versuchter Kauf eines alkoholischen Getränks durch eine beauftragte minderjährige Person.

³ Die bei Testkäufen gewonnenen Erkenntnisse können in Straf- oder Verwaltungsverfahren nur verwendet werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Die Testkäufe werden von der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde oder von einer anerkannten Fachorganisation durchgeführt.

²⁴ SR **232.11**

²⁵ SR **784.40**

²⁶ SR **680**

- b. Die minderjährige Person und eine Inhaberin oder ein Inhaber der elterlichen Sorge haben der Teilnahme an den Testkäufen schriftlich zugestimmt.
 - c. Die zuständige kantonale Vollzugsbehörde oder eine anerkannte Fachorganisation stellt fest, dass die minderjährige Person:
 - 1. sich für den vorgesehenen Einsatz eignet; und
 - 2. hinreichend auf den Einsatz vorbereitet worden ist.
 - d. Die minderjährige Person leistet ihren Einsatz anonym und wird dabei von einer erwachsenen Person begleitet.
 - e. Es werden keine Massnahmen getroffen, die das wahre Alter der minderjährigen Person verschleiern.
 - f. Der Testkauf wird umgehend protokolliert und dokumentiert.
- ⁴ Der Bundesrat regelt insbesondere:
- a. die Anerkennung und die Beaufsichtigung der beigezogenen Fachorganisationen;
 - b. die Einzelheiten betreffend die Rekrutierung, die Instruktion, die Begleitung und den Persönlichkeitsschutz der Minderjährigen;
 - c. die Anforderungen an die Protokollierung und die Dokumentation der durchgeführten Testkäufe;
 - d. die Rückmeldungen an die betroffenen Verkaufsstellen.

3. Kapitel: Gebrauchsgegenstände

1. Abschnitt: Anforderungen an Bedarfsgegenstände

Art. 16

¹ Bedarfsgegenstände müssen den Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004²⁷, einschliesslich der auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen Rechtsakte, die diese Bestimmung ausführen und Bestandteil von Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit sind, genügen.

² Der Täuschungsschutz richtet sich nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004, einschliesslich der auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen Rechtsakte, die diese Bestimmung ausführen und Bestandteil von Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit sind. Bei Angaben über die schweizerische Herkunft von Bedarfsgegenständen bleiben die Bestimmungen des Markenschutzgesetzes vom 28. August 1992²⁸ vorbehalten.

³ Der Bundesrat kann:

²⁷ Siehe Fussnote zu Art. 3 Bst. c.

²⁸ SR 232.11

- a. Vorschriften nach den Artikeln 6 und 15 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 erlassen;
- b. nach Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 eine Konformitätserklärung für Bedarfsgegenstände verlangen.

2. Abschnitt: Anforderungen an andere Gebrauchsgegenstände

Art. 17 Kosmetische Mittel

¹ Die auf dem Markt bereitgestellten kosmetischen Mittel müssen bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung für die Gesundheit sicher sein.

² Bei der Kennzeichnung, der Bereitstellung auf dem Markt und der Werbung für kosmetische Mittel dürfen die Verbraucherinnen und Verbraucher nicht getäuscht werden. Bei Angaben über die schweizerische Herkunft kosmetischer Mittel bleiben die Bestimmungen des Markenschutzgesetzes vom 28. August 1992²⁹ vorbehalten.

³ Der Bundesrat legt die Verantwortlichkeiten der Wirtschaftsakteurinnen und Wirtschaftsakteure sowie die folgenden Anforderungen fest:

- a. an die Sicherheit kosmetischer Mittel;
- b. an die Zusammensetzung kosmetischer Mittel;
- c. an die Kennzeichnung kosmetischer Mittel und die Werbung für diese;
- d. zur Gewährleistung des Täuschungsschutzes.

⁴ Er kann:

- a. die GHP für kosmetische Mittel festlegen;
- b. das Inverkehrbringen kosmetischer Mittel einschränken oder verbieten, deren endgültige Zusammensetzung oder deren Bestandteile mit Tierversuchen getestet worden sind, um die Einhaltung der Bestimmungen der Lebensmittelgesetzgebung zu gewährleisten.

Art. 18 Spielzeug und andere Gegenstände, die für den Gebrauch durch Kinder bestimmt sind

¹ Spielzeug und andere Gegenstände, die für den Gebrauch durch Kinder bestimmt sind, einschliesslich der darin enthaltenen chemischen Stoffe, dürfen bei bestimmungsgemäsem oder vorhersehbarem Gebrauch und unter Berücksichtigung des Verhaltens von Kindern die Sicherheit und Gesundheit der Benutzerinnen und Benutzer oder Dritter nicht gefährden.

² Der Bundesrat legt Folgendes fest:

- a. die Anforderungen an die Sicherheit von Spielzeug und von anderen Gegenständen, die für den Gebrauch durch Kinder bestimmt sind;

- b. die Gegenstände, die nicht als Spielzeug gelten;
- c. die Verantwortlichkeiten der Wirtschaftsakteurinnen und Wirtschaftsakteure.

Art. 19 Gegenstände, die mit Schleimhäuten in Kontakt kommen

- ¹ Gegenstände, die mit Schleimhäuten in Kontakt kommen, dürfen Stoffe nur in Mengen abgeben, die für die Gesundheit unbedenklich sind.
- ² Sie dürfen nicht mit Substanzen versetzt werden, die eine pharmakologische Wirkung haben, wie Nikotin oder Desinfektionsmittel.
- ³ Der Bundesrat bezeichnet die Schleimhäute und kann Anforderungen an die Sicherheit von Gegenständen, die mit diesen Schleimhäuten in Kontakt kommen, festlegen.

Art. 20 Textile Materialien, Schmuck und ähnliche Gegenstände, die mit dem Körper in Kontakt kommen

- ¹ Textile Materialien, Schmuck und ähnliche Gegenstände, die mit dem Körper in Kontakt kommen, dürfen Stoffe bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung nur in Mengen abgeben, die für die Gesundheit unbedenklich sind.
- ² Textile Materialien, die bestimmungsgemäss direkt oder indirekt am Körper getragen werden, wie Kleidungsstücke, dürfen nicht derart entflammbar und brennbar sein, dass von ihnen ein erhöhtes Risiko ausgeht.
- ³ Der Bundesrat kann die Anforderungen an die Sicherheit von textilen Materialien, Schmuck und ähnlichen Gegenständen festlegen, die mit dem Körper in Kontakt kommen.

Art. 21 Farben, Apparate und Instrumente für Tätowierungen und Permanent-Make-up sowie Apparate und Instrumente für Piercings

- ¹ Farben für Tätowierungen und Permanent-Make-up müssen bezüglich der Zusammensetzung sowie der Hygiene sicher sein.
- ² Apparate und Instrumente für Tätowierungen, Permanent-Make-up und Piercings, oder Teile von solchen Apparaten und Instrumenten müssen steril sein, sofern sie in die Haut der Verbraucherinnen und Verbraucher eindringen.
- ³ Der Bundesrat kann Anforderungen an die Sicherheit von Farben, Apparaten und Instrumenten für Tätowierungen und Permanent-Make-up sowie von Apparaten und Instrumenten für Piercings festlegen.

Art. 22 Wasser, das dazu bestimmt ist, mit dem menschlichen Körper in Kontakt zu kommen

- ¹ Wasser, das dazu bestimmt ist, mit dem menschlichen Körper in Kontakt zu kommen, muss in mikrobiologischer, chemischer und physikalischer Hinsicht sicher sein.
- ² Der Bundesrat kann die Anforderungen an die Sicherheit von Wasser, das dazu bestimmt ist, mit dem menschlichen Körper in Kontakt zu kommen, festlegen.

3. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

Art. 23 Gewährleistung der Sicherheit von Gebrauchsgegenständen

¹ Der Bundesrat kann:

- a. Konformitätsbewertungsverfahren oder Meldepflichten für bestimmte Gebrauchsgegenstände vorschreiben;
- b. vorsehen, dass für bestimmte Gebrauchsgegenstände technische Normen bezeichnet werden, bei deren Beachtung die Vermutung besteht, dass der Gebrauchsgegenstand sicher ist;
- c. die Verwendung bestimmter Gebrauchsgegenstände oder bestimmter Stoffe für die Verwendung in Gebrauchsgegenständen einschränken oder verbieten;
- d. verlangen, dass die Öffentlichkeit über die Eigenschaften bestimmter Gebrauchsgegenstände informiert wird;
- e. Anforderungen an die Hygiene von Gebrauchsgegenständen festlegen;
- f. Anforderungen an die Fachkenntnisse von Personen festlegen, die mit Gebrauchsgegenständen umgehen.

² Er kann den Täuschungsschutz auf weitere Gebrauchsgegenstände ausdehnen, wenn es zur Umsetzung internationaler Verpflichtungen notwendig ist.

Art. 24 Meldepflicht für Betriebe

Der Bundesrat kann für Betriebe, die mit Gebrauchsgegenständen umgehen, eine Meldepflicht vorsehen.

4. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen für Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände

Art. 25 Einschränkung der Herstellungs- und Behandlungsverfahren

¹ Der Bundesrat kann physikalische, chemische, mikrobiologische oder biotechnologische Verfahren zur Herstellung oder Behandlung von Lebensmitteln oder Gebrauchsgegenständen einschränken oder verbieten, wenn nach den aktuellen Erkenntnissen der Wissenschaft eine Gefährdung der Gesundheit der Verbraucherinnen und Verbraucher nicht ausgeschlossen werden kann. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003³⁰.

² Der Bundesrat kann bestimmte Zuchtmethoden zur Erzeugung von Tieren, die zur Herstellung von Lebensmitteln vorgesehen sind, einschränken oder verbieten.

Art. 26 Im Internet angebotene Produkte

¹ Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände, die über eine Webseite mit der länderspezifischen Domain «.ch», der generischen Domain der ersten Ebene «.swiss» oder einer ähnlichen, auf die Schweiz bezugnehmenden Domain angeboten werden, müssen die Anforderungen dieses Gesetzes erfüllen.

² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 27 Ausfuhr

¹ Die Ausfuhr von Lebensmitteln richtet sich nach Artikel 12 der Verordnung (EG) 178/2002³¹, einschliesslich der auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen Rechtsakte, die diese Bestimmung ausführen und Bestandteil von Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit sind.

² Gebrauchsgegenstände, die für die Ausfuhr bestimmt sind, müssen den Bestimmungen des Bestimmungslandes entsprechen. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen.

³ Die Ausfuhr von gesundheitsschädlichen Gebrauchsgegenständen ist verboten.

5. Kapitel: Aufgaben der Behörden

Art. 28 Risikoanalyse

¹ Die Risikoanalyse richtet sich für Lebensmittel nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002³², einschliesslich der auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen Rechtsakte, die diese Bestimmung ausführen und Bestandteil von Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit sind.

² Für Gebrauchsgegenstände gelten die Bestimmungen nach Absatz 1 sinngemäss.

Art. 29 Vorsorgeprinzip

¹ Das Vorsorgeprinzip richtet sich für Lebensmittel nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002³³, einschliesslich der auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen Rechtsakte, die diese Bestimmung ausführen und Bestandteil von Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit sind.

² Für Gebrauchsgegenstände gelten die Bestimmungen nach Absatz 1 sinngemäss.

³ Die Anordnung vorsorglicher Massnahmen ist Sache der zuständigen Vollzugsbehörde des Bundes.

³¹ Siehe Fussnote zu Art. 3 Bst. b.

³² Siehe Fussnote zu Art. 3 Bst. b.

³³ Siehe Fussnote zu Art. 3 Bst. b.

Art. 30 Schutzmassnahmen

¹ Entspricht ein Lebensmittel den gesetzlichen Vorgaben, ergeben jedoch neue wissenschaftliche Erkenntnisse, dass das Produkt die Verbraucherinnen oder Verbraucher unmittelbar gefährdet, kann die zuständige Vollzugsbehörde des Bundes die zuständige kantonale Vollzugsbehörde anweisen, Massnahmen nach Artikel 14 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002³⁴, einschliesslich der auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen Rechtsakte, die diese Bestimmung ausführen und Bestandteil von Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit sind, anzuordnen.

² Für Bedarfsgegenstände richten sich die Schutzmassnahmen nach Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004³⁵, einschliesslich der auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen Rechtsakte, die diese Bestimmung ausführen und Bestandteil von Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit sind.

³ Für Gebrauchsgegenstände nach Artikel 5 Buchstaben b–g gelten die Bestimmungen nach Absatz 1 sinngemäss.

Art. 31 Information der Öffentlichkeit

¹ Die Information der Öffentlichkeit richtet sich für Lebensmittel nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002³⁶ und Artikel 11 der Verordnung (EU) 2017/625³⁷, einschliesslich der auf der Grundlage dieser Verordnungen erlassenen Rechtsakte, die diese Bestimmungen ausführen und Bestandteil von Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit sind.

² Für Gebrauchsgegenstände gelten die Bestimmungen nach Absatz 1 sinngemäss.

³ Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) kann der Öffentlichkeit und der obligatorischen Schule ernährungswissenschaftliche Erkenntnisse von allgemeinem Interesse vermitteln, die insbesondere für die Gesundheitsvorsorge, den Gesundheitsschutz und die nachhaltige Ernährung von Bedeutung sind.

⁴ Es kann die Öffentlichkeitsarbeit anderer Institutionen unterstützen.

⁵ Der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden:

- a. amtliche Kontrollergebnisse sowie die Dokumente, die Schlussfolgerungen über die bei der Kontrolle gewonnenen Erkenntnisse und Informationen enthalten (Art. 44);
- b. Ergebnisse von Forschungsarbeiten und Erhebungen (Art. 53), soweit diese Rückschlüsse auf betroffene Herstellerinnen oder Hersteller, Vertreterinnen oder Vertreter oder Produkte zulassen.

⁶ Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen, damit die zuständige Vollzugsbehörde die Öffentlichkeit über die Einstufung einzelner Unternehmerinnen und Unternehmer aufgrund der Ergebnisse amtlicher Kontrollen informieren können.

³⁴ Siehe Fussnote zu Art. 3 Bst. b.

³⁵ Siehe Fussnote zu Art. 3 Bst. c.

³⁶ Siehe Fussnote zu Art. 3 Bst. b.

³⁷ Siehe Fussnote zu Art. 3 Bst. a.

6. Kapitel: Kontrolle

1. Abschnitt: Probenahmen, Analysen, Tests und Diagnosen

Art. 32

¹ Die Probenahmen, Analysen, Tests und Diagnosen für Lebensmittel und Bedarfsgegenstände richten sich nach den Artikeln 34 und 36 der Verordnung (EU) 2017/625³⁸, einschliesslich der auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen Rechtsakte, die diese Bestimmungen ausführen und Bestandteil von Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit sind.

² Für Gebrauchsgegenstände nach Artikel 5 Buchstaben b–g gelten die Bestimmungen nach Absatz 1 sinngemäss.

³ Der Bundesrat kann Probenahmeverfahren, Analysen, Tests und Diagnosen für verbindlich erklären.

2. Abschnitt: Pflichten der Unternehmerinnen und Unternehmer

Art. 33 Selbstkontrollpflicht

¹ Die Selbstkontrollpflicht richtet sich für Lebensmittelunternehmerinnen und -unternehmer nach Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002³⁹, einschliesslich der auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen Rechtsakte, die diese Bestimmung ausführen und Bestandteil von Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit sind.

² Bei Bedarfsgegenständen richtet sich die Selbstkontrollpflicht für die Unternehmerinnen und Unternehmer nach der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004⁴⁰, einschliesslich der auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen Rechtsakte, die Bestandteil von Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit sind.

³ Für Gebrauchsgegenstände nach Artikel 5 Buchstaben b–g gelten die Bestimmungen nach Absatz 1 sinngemäss.

⁴ Die amtliche Kontrolle entbindet nicht von der Pflicht zur Selbstkontrolle.

⁵ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Selbstkontrolle und ihrer Dokumentation. Für Kleinstbetriebe sieht er eine erleichterte Selbstkontrolle und eine erleichterte schriftliche Dokumentation vor.

⁶ Er kann Anforderungen an die Fachkenntnisse von Personen festlegen, die für die Selbstkontrolle verantwortlich sind.

³⁸ Siehe Fussnote zu Art. 3 Bst. a.

³⁹ Siehe Fussnote zu Art. 3 Bst. b.

⁴⁰ Siehe Fussnote zu Art. 3 Bst. c.

Art. 34 Unterstützungs-, Informations- und Auskunftspflicht

¹ Die Unterstützungs-, Informations- und Auskunftspflicht im Bereich der Lebensmittel und Bedarfsgegenstände richtet sich für Unternehmerinnen und Unternehmer nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2017/625⁴¹, einschliesslich der auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen Rechtsakte, die diese Bestimmung ausführen und Bestandteil von Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit sind.

² Für Gebrauchsgegenstände nach Artikel 5 Buchstaben b–g gelten die Bestimmungen nach Absatz 1 sinngemäss.

³ Unternehmerinnen und Unternehmer, die Lebensmittel oder Gebrauchsgegenstände mit Einsatz von Fernkommunikationstechnik anbieten, müssen dabei wahre und vollständige Angaben über ihre Identität und ihre Kontaktadresse einschliesslich derjenigen der elektronischen Post machen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 35 Sicherstellung des Gesundheitsschutzes

¹ Die Sicherstellung des Gesundheitsschutzes sowie die Meldepflicht gegenüber der zuständigen Vollzugsbehörde richten sich für Lebensmittelunternehmerinnen und -unternehmer nach Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002⁴², einschliesslich der auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen Rechtsakte, die diese Bestimmung ausführen und Bestandteil von Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit sind.

² Für Gebrauchsgegenstände gelten die Bestimmungen nach Absatz 1 sinngemäss.

³ Halterinnen und Halter sowie Abnehmerinnen und Abnehmer von Tieren, die zur Schlachtung bestimmt sind, müssen, wenn bei einem Tier Gesundheitsstörungen aufgetreten sind oder wenn ein Tier mit Arzneimitteln behandelt worden ist, die amtliche Tierärztin oder den amtlichen Tierarzt oder die amtliche Fachassistentin oder den amtlichen Fachassistenten im öffentlichen Veterinärdienst informieren.

Art. 36 Rückverfolgbarkeit

¹ Die Rückverfolgbarkeit richtet sich:

- a. für Lebensmittel nach Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002⁴³, einschliesslich der auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen Rechtsakte, die diese Bestimmung ausführen und Bestandteil von Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit sind;
- b. für Bedarfsgegenstände nach Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004⁴⁴, einschliesslich der auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen Rechtsakte, die diese Bestimmung ausführen und Bestandteil von Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit sind.

⁴¹ Siehe Fussnote zu Art. 3 Bst. a.

⁴² Siehe Fussnote zu Art. 3 Bst. b.

⁴³ Siehe Fussnote zu Art. 3 Bst. b.

⁴⁴ Siehe Fussnote zu Art. 3 Bst. c.

² Für kosmetische Mittel und Spielzeug gelten die Bestimmungen nach Absatz 1 Buchstabe a sinngemäss.

³ Der Bundesrat kann die Verpflichtung zur Rückverfolgbarkeit auf weitere Gebrauchsgegenstände ausdehnen, wenn sich die Schweiz durch einen völkerrechtlichen Vertrag dazu verpflichtet hat.

3. Abschnitt: Pflichten der Betreiberinnen von Hosting-Diensten sowie von Online-Plattformen

Art. 37

¹ Die Betreiberinnen von Hosting-Diensten und von Online-Plattformen müssen der zuständigen Vollzugsbehörde auf Verlangen die für den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung erforderlichen Informationen in Zusammenhang mit Online-Angeboten zu Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen bekannt geben, insbesondere zur Identität und zur Kontaktadresse einschliesslich der elektronischen Post von Anbieterinnen.

² Betreiberinnen von Online-Plattformen müssen der zuständigen Vollzugsbehörde auf Verlangen zusätzlich folgende Angaben bekannt geben:

- a. eine verantwortliche Person;
- b. Informationen zu den getätigten Transaktionen sowie Kontaktangaben zu den Abnehmerinnen und Abnehmern.

³ Der Bundesrat regelt die Form der Bekanntgabe der Daten.

4. Abschnitt: Pflichten von Unternehmen, die Lebensmittel oder Gebrauchsgegenstände im Ausland in Verkehr bringen

Art. 38

Wer Lebensmittel oder Gebrauchsgegenstände im Ausland in Verkehr bringt, hat der zuständigen Vollzugsbehörde Auskünfte zu erteilen, wenn die zuständige Behörde des Bestimmungslands im Rahmen eines Amtshilfeverfahrens nach Artikel 22 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995⁴⁵ über die technischen Handelshemmnisse (THG) darum ersucht.

5. Abschnitt: Amtliche Kontrollen

Art. 39 Amtliche Kontrollen von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen

Die amtlichen Kontrollen von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen richten sich nach der Verordnung (EU) 2017/625⁴⁶, einschliesslich der auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen Rechtsakte, die Bestandteil des Anhangs des Protokolls sind.

Art. 40 Amtliche Kontrollen von Gebrauchsgegenständen

¹ Bei Gebrauchsgegenständen nach Artikel 5 Buchstaben b–g sind auf jeder Stufe der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs risikobasierte amtliche Kontrollen durchzuführen.

² Die zuständige Vollzugsbehörde überprüft, ob die Gebrauchsgegenstände nach Artikel 5 Buchstaben b–g die lebensmittelrechtlichen Bestimmungen einhalten. Insbesondere überprüft sie, ob:

- a. die Vorschriften der Selbstkontrolle eingehalten werden und die Personen, die mit Gebrauchsgegenständen umgehen, die Hygienevorschriften beachten und die nötigen Fachkenntnisse besitzen;
- b. im Rahmen der Selbstkontrollpflicht potenzielle Risiken und die Wahrscheinlichkeit von Verstössen gegen die Lebensmittelgesetzgebung aufgrund betrügerischer oder irreführender Praktiken beachtet werden;
- c. die Gebrauchsgegenstände, Räume, Einrichtungen, Fahrzeuge und Herstellungsverfahren den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

³ Um zu überprüfen, ob die lebensmittelrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden, kann die zuständige Vollzugsbehörde Proben erheben, in Dokumente und andere Aufzeichnungen Einblick nehmen sowie davon Kopien erstellen.

⁴ Die zuständige Vollzugsbehörde hat Zugang zu Grundstücken, Gebäuden, Betrieben, Räumen, Anlagen, Fahrzeugen und sonstigen Infrastrukturen, wenn sie amtliche Kontrollen von Gebrauchsgegenständen durchführt.

Art. 41 Zuständigkeiten des Bundesrates bei amtlichen Kontrollen von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen

Der Bundesrat kann bei amtlichen Kontrollen von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen:

- a. die Art der Durchführung, die Kontrollfrequenzen und die Bescheinigung der amtlichen Kontrollen regeln;
- b. vorsehen, dass amtliche Kontrollen in einzelnen Bereichen durch speziell ausgebildete Personen vorgenommen werden;
- c. für die Durchführung von Untersuchungsprogrammen Produkte oder Produktkategorien bezeichnen, welche die Vollzugsbehörden amtlich zu kon-

⁴⁶ Siehe Fussnote zu Art. 3 Bst. a.

trollieren haben und für diese Vorgaben zur Anzahl Kontrollen und zum Zeitraum machen, in welchem die Kontrollen durchzuführen sind;

- d. die zuständige kantonale Vollzugsbehörde verpflichten, der zuständigen Bundesbehörde die Fälle mit Verdacht auf systematische Verstösse gegen die Lebensmittelgesetzgebung aufgrund betrügerischer oder irreführender Praktiken in der Lebensmittelkette zu melden.

Art. 42 Information von Betreiberinnen von Online-Plattformen

Werden Lebensmittel oder Gebrauchsgegenstände über Online-Plattformen vertrieben, kann die zuständige kantonale Vollzugsbehörde den Betreiberinnen von Online-Plattformen die erforderlichen Informationen zukommen lassen, die ihnen ermöglichen, zu verhindern, dass über ihre Plattform rechtswidrige Online-Angebote von Lebensmitteln oder Gebrauchsgegenständen gemacht werden.

Art. 43 Schlachttier- und Fleischuntersuchung

¹ Die Schlachttier- und Fleischuntersuchung wird durch die amtliche Tierärztin oder den amtlichen Tierarzt oder unter deren Aufsicht durch die amtliche Fachassistentin oder durch den amtlichen Fachassistenten im öffentlichen Veterinärdienst durchgeführt und richtet sich nach den Artikeln 17 und 18 der Verordnung (EU) 2017/625⁴⁷, einschliesslich der auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen Rechtsakte, die diese Bestimmungen ausführen und Bestandteil von Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit sind.

² Der Bundesrat regelt die Fleischuntersuchung von Tieren, die bei der Jagd erlegt wurden.

Art. 44 Kontrollergebnis

¹ Die Aufzeichnung des Kontrollergebnisses der amtlichen Kontrolle von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen und seine Kommunikation an die Unternehmerinnen und Unternehmer richten sich nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2017/625⁴⁸, einschliesslich der auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen Rechtsakte, die diese Bestimmung ausführen und Bestandteil von Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit sind.

² Für Gebrauchsgegenstände nach Artikel 5 Buchstaben b–g gelten die Bestimmungen nach Absatz 1 sinngemäss.

³ Der Bundesrat kann für die Schlachttier- und die Fleischuntersuchung Ausnahmen vorsehen.

⁴ Wird eine Probe nicht beanstandet, so kann die Eigentümerin oder der Eigentümer die Vergütung ihres Wertes verlangen, sofern die Probe einen bestimmten Mindestwert erreicht. Der Bundesrat bestimmt diesen Mindestwert.

⁴⁷ Siehe Fussnote zu Art. 3 Bst. a.

⁴⁸ Siehe Fussnote zu Art. 3 Bst. a.

Art. 45 Beanstandung

Stellt die zuständige Vollzugsbehörde fest, dass gesetzliche Anforderungen nicht erfüllt sind, spricht sie eine Beanstandung aus.

6. Abschnitt: Massnahmen

Art. 46 Beanstandete Produkte

¹ Die Massnahmen für die Durchsetzung der lebensmittelrechtlichen Anforderungen richten sich bei Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen nach den Artikeln 66, 137 und 138 der Verordnung (EU) 2017/625⁴⁹, einschliesslich der auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen Rechtsakte, die diese Bestimmungen ausführen und Bestandteil von Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit sind.

² Für Gebrauchsgegenstände nach Artikel 5 Buchstaben b–g gelten die Bestimmungen nach Absatz 1 sinngemäss.

³ Die zuständige Vollzugsbehörde kann insbesondere anordnen, dass beanstandete Produkte:

- a. mit oder ohne Auflagen verwertet werden dürfen;
- b. durch das Unternehmen auf dessen Kosten beseitigt werden müssen;
- c. auf Kosten des Unternehmens eingezogen, unschädlich gemacht, unschädlich verwertet oder beseitigt werden müssen.

⁴ Sie kann die Unternehmerinnen und Unternehmer verpflichten:

- a. die Ursachen der Mängel abzuklären;
- b. geeignete Massnahmen zu treffen;
- c. die zuständige Vollzugsbehörde über die getroffenen Massnahmen zu informieren.

⁵ Werden Auflagen wiederholt missachtet, so kann die zuständige Vollzugsbehörde die Beseitigung oder die Einziehung des Produkts anordnen.

⁶ Bei der Einfuhr kann die zuständige Vollzugsbehörde ein beanstandetes Produkt auch:

- a. zurückweisen;
- b. an die zuständige kantonale Vollzugsbehörde für weitere Abklärungen überweisen;
- c. zurücksenden, wenn die für die Sendung verantwortliche Person und die zuständige Behörde des Herkunftslandes zustimmen;

⁴⁹ Siehe Fussnote zu Art. 3 Bst. a.

- d. auf Antrag der für die Sendung verantwortlichen Person in ein neues Bestimmungsland senden, wenn die zuständige Behörde des Bestimmungslandes zustimmt.

Art. 47 Nicht auf Produkte bezogene Beanstandungen

¹ Bei Beanstandungen, die nicht auf Produkte bezogen sind, kann die zuständige Vollzugsbehörde die Unternehmerinnen und Unternehmer verpflichten:

- a. die Ursachen der Mängel abzuklären;
- b. geeignete Massnahmen zur Behebung der Mängel zu treffen;
- c. die zuständige Vollzugsbehörde über die Ergebnisse der Ursachenabklärung und über die getroffenen Massnahmen zu informieren.

² Die zuständige Vollzugsbehörde kann Herstellungsverfahren, das Schlachten von Tieren oder die Benützung von Anlagen, Räumen, Einrichtungen, Fahrzeugen und landwirtschaftlichen Böden für eine bestimmte Zeit oder dauernd verbieten.

³ Gefährden die Verhältnisse in einem Betrieb die öffentliche Gesundheit unmittelbar und in erheblichem Masse, so kann die zuständige Vollzugsbehörde den Betrieb sofort schliessen.

Art. 48 Im Internet angebotene Produkte

¹ Werden Lebensmittel oder Gebrauchsgegenstände unter Missachtung der lebensmittelrechtlichen Anforderungen im Internet angeboten, so kann die zuständige Vollzugsbehörde:

- a. die Unternehmerin oder den Unternehmer oder die Betreiberin des Hosting-Diensts oder der Online-Plattform verpflichten, den Zugang zu diesem Angebot zu sperren oder den beanstandeten Inhalt zu entfernen;
- b. anordnen, dass die Betreiberin der Online-Plattform verhindert, dass dieses Angebot nach einer Sperrung unter Verwendung ihres Dienstes erneut zugänglich gemacht wird;
- c. gegenüber der Halterin oder dem Halter des Domain-Namens anordnen, dass der Zugang zu diesem Angebot oder zu beanstandeten Produkten unterbunden wird, indem der dafür verwendete Domain-Namen blockiert oder widerrufen wird.

² Die Massnahmen nach Absatz 1 können auch angeordnet werden, wenn die zuständige Behörde des Destinationslandes der Produkte darum ersucht.

Art. 49 Vorsorgliche Massnahmen

¹ Die zuständige Vollzugsbehörde kann beanstandete Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände sicherstellen, wenn dies für den Schutz der Verbraucherinnen oder Verbraucher oder Dritter erforderlich ist.

² Sie kann im Fall eines begründeten Verdachts Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände sicherstellen, wenn dies für den Schutz der Verbraucherinnen oder Verbraucher oder Dritter erforderlich scheint.

³ Sichergestellte Produkte können amtlich verwahrt werden.

⁴ Sichergestellte Produkte, die sich nicht aufbewahren lassen, können unter Berücksichtigung der Interessen der Betroffenen verwertet oder beseitigt werden.

Art. 50 Strafanzeige

¹ Die zuständige Vollzugsbehörde zeigt der Strafverfolgungsbehörde strafbare Widerhandlungen gegen Vorschriften des Lebensmittelrechts an.

² In leichten Fällen kann sie auf eine Strafanzeige verzichten.

7. Kapitel: Vollzug

1. Abschnitt: Bund

Art. 51 Ein-, Durch- und Ausfuhr

¹ Der Bund vollzieht dieses Gesetz im Zusammenhang mit der Ein-, Durch- und Ausfuhr.

² Er kann bestimmte Vollzugsaufgaben und den abschliessenden Entscheid im Einzelfall dem betreffenden Kanton übertragen.

Art. 52 Einfuhrbeschränkungen

¹ Die zuständige Vollzugsbehörde des Bundes kann die Einfuhr bestimmter, nicht sicherer Produkte verbieten, sofern sich die Gefahr für die Gesundheit der Verbraucherinnen und Verbraucher nicht anders abwenden lässt.

² Sie kann anordnen, dass bestimmte Produkte nur eingeführt werden dürfen, wenn die zuständige Behörde des Ausfuhrlandes oder eine akkreditierte Stelle die Übereinstimmung des Produkts mit der schweizerischen Lebensmittelgesetzgebung bescheinigt.

Art. 53 Forschung

¹ Die zuständige Vollzugsbehörde des Bundes erforscht und beschafft die für die Anwendung dieses Gesetzes erforderlichen wissenschaftlichen Grundlagen.

² Sie kann Erhebungen selbst oder in Zusammenarbeit mit den Kantonen durchführen.

Art. 54 Kontrollen in der Armee

¹ In der Armee führt der Bund die Kontrollen der Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände durch die zuständige kantonale Vollzugsbehörde durch.

² Bei Wasserversorgungsanlagen der Armee und in militärischen Anlagen mit beschränktem Zutritt erfolgen die Kontrollen der Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände durch die Armee. Der Bundesrat kann weitere Ausnahmen vorsehen.

³ Der Bundesrat regelt die Zuständigkeiten, die Anforderungen an die angemessene Ausbildung der Kontrollorgane, die Mindestanforderungen an die Kontrollstelle der Armee sowie das Verfahren.

Art. 55 Aufsicht und Koordination

¹ Der Bund beaufsichtigt den Vollzug dieses Gesetzes durch die Kantone.

² Er koordiniert die Vollzugsmassnahmen und die Informationstätigkeit und erlässt nationale Kontroll- und Notfallpläne.

³ Er kann:

- a. die Kantone verpflichten, den Bund über Vollzugsmassnahmen sowie Kontroll- und Untersuchungsergebnisse zu informieren;
- b. den Kantonen im Hinblick auf einen einheitlichen Vollzug bestimmte Massnahmen vorschreiben;
- c. die Kantone anweisen, konkrete Massnahmen zu treffen.

⁴ Das BLV kann:

- a. die Ringversuche der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde koordinieren und unterstützen;
- b. in Zusammenarbeit mit der kantonalen Vollzugsbehörde eigene Ringversuche durchführen.

⁵ Der Bundesrat koordiniert den Vollzug dieses Gesetzes mit dem Vollzug insbesondere der folgenden Gesetze:

- a. Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005⁵⁰;
- b. Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000⁵¹;
- c. Gentechnikgesetz vom 21. März 2003⁵²;
- d. Epidemiengesetz vom 28. September 2012⁵³;
- e. Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998⁵⁴ (LwG);
- f. Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966⁵⁵.

⁵⁰ SR **455**

⁵¹ SR **812.21**

⁵² SR **814.91**

⁵³ SR **818.101**

⁵⁴ SR **910.1**

⁵⁵ SR **916.40**

Art. 56 Nationale Referenzlaboratorien

¹ Der Bund betreibt nationale Referenzlaboratorien zur Unterstützung der Vollzugsbehörden.

² Soweit das BLV den Betrieb von Referenzlaboratorien nicht selbst wahrnehmen kann, überträgt es diese Aufgabe an Dritte.

³ Der Bundesrat regelt die Zuständigkeitsbereiche und Aufgaben der Referenzlaboratorien sowie die Anforderungen an sie. Für Lebensmittel und Bedarfsgegenstände richten sich diese Zuständigkeitsbereiche, Aufgaben und Anforderungen nach den Artikeln 100 und 101 der Verordnung (EU) 2017/625⁵⁶, einschliesslich der auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen Rechtsakte, die diese Bestimmungen ausführen und Bestandteil von Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit sind.

⁴ Die Referenzlaboratorien für Gebrauchsgegenstände nach Artikel 5 Buchstaben b–g müssen:

- a. den internationalen Normen über die Funktionsweise von Prüflaboratorien entsprechen und für den ihnen übertragenen Tätigkeitsbereich akkreditiert sein;
- b. über genügend Personal, Räume, Ausrüstung und Mittel verfügen, um den ihnen übertragenen Auftrag jederzeit erfüllen zu können;
- c. geeignete Garantien beibringen können für ihre Vertrauenswürdigkeit, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit gegenüber Personen, die Produkte herstellen, einführen oder vermarkten, die in den Zuständigkeitsbereich des betreffenden Referenzlaboratoriums fallen.

Art. 57 Ausführungsbestimmungen des Bundesrates

¹ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen. Er berücksichtigt dabei international harmonisierte Vorschriften, Richtlinien, Empfehlungen und Normen und kann diese Regelungen für anwendbar erklären.

² Er kann den Erlass administrativer und technischer Vorschriften dem zuständigen Bundesamt übertragen.

³ Er kann vorsehen, dass für Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände, die nicht unter Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit fallen, bestimmte Rechtsakte der Europäischen Kommission im Bereich dieses Gesetzes in der jeweiligen für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verbindlichen Fassung auch in der Schweiz gelten, soweit sie technische oder administrative Einzelheiten betreffen, deren Regelung fortlaufend und in der Regel kurzfristig angepasst wird. Er kann Ausnahmen vorsehen.

⁵⁶ Siehe Fussnote zu Art. 3 Bst. a.

Art. 58 Internationale Zusammenarbeit

¹ Die Bundesbehörden arbeiten mit ausländischen und internationalen Fachstellen und Institutionen zusammen und nehmen die Aufgaben wahr, die sich aus den völkerrechtlichen Verträgen ergeben.

² Die internationale Amtshilfe richtet sich nach Artikel 22 THG⁵⁷.

³ Der Bundesrat kann völkerrechtliche Verträge über die Teilnahme der Schweiz an internationalen Systemen zur Gewährleistung der Sicherheit von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen abschliessen.

⁴ Er kann ausländische Stellen, Konformitätserklärungen und -bescheinigungen sowie im Ausland durchgeführte Prüfungen, Kontrollen, Konformitätsbewertungen oder Zulassungen anerkennen. Artikel 18 Absatz 2 THG ist vorbehalten.

Art. 59 Grenzüberschreitende Prüfungen

¹ Ausländische Behörden, die schweizerische Betriebe kontrollieren wollen, die Lebensmittel oder Gebrauchsgegenstände in das Land dieser Behörden ausführen, bedürfen der Zustimmung der zuständigen Vollzugsbehörde des Bundes. Diese erteilt die Zustimmung, wenn:

- a. die Kontrolle ausschliesslich die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften dieses Landes über die Herstellung und die Anforderungen an die Beschaffenheit der auszuführenden Lebensmittel oder Gebrauchsgegenstände bezweckt; und
- b. der zu kontrollierende Betrieb der Kontrolle zustimmt.

² Die zuständige Vollzugsbehörde des Bundes kann verlangen, dass sie oder die zuständige kantonale Vollzugsbehörde an der Kontrolle teilnehmen können, oder dass sie von der ausländischen Behörde, welche die Kontrolle durchführt, über deren Ergebnis informiert werden.

³ Die zuständige schweizerische Vollzugsbehörde kann in den Ländern, aus denen Lebensmittel oder Gebrauchsgegenstände in die Schweiz eingeführt werden, amtliche Kontrollen in Betrieben durchführen, wenn:

- a. die Gewährleistung des Gesundheitsschutzes dies erfordert; und
- b. dies staatsvertraglich vorgesehen ist oder die betreffenden Länder im Einzelfall zustimmen.

2. Abschnitt: Kantone

Art. 60 Vollzug und Kontrolle

¹ Die Kantone vollziehen dieses Gesetz, soweit nicht der Bund zuständig ist.

² Sie sorgen für die Kontrolle der Lebensmittel und der Gebrauchsgegenstände im Inland.

Art. 61 Laboratorien

¹ Die Kantone betreiben zur Untersuchung der Proben spezialisierte und akkreditierte Laboratorien.

² Sie können sich zur Führung gemeinsamer Laboratorien zusammenschliessen.

³ Sie können auch akkreditierte Prüfstellen mit der Untersuchung von Proben beauftragen.

Art. 62 Vollzugsbehörden

¹ Die Kantone setzen für den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung ein:

- a. eine Kantonschemikerin oder einen Kantonschemiker;
- b. eine Kantonstierärztin oder einen Kantonstierarzt;
- c. die notwendige Anzahl:
 1. Lebensmittelinspektorinnen und -inspektoren,
 2. Lebensmittelkontrolleurinnen und -kontrolleure,
 3. amtliche Tierärztinnen und Tierärzte,
 4. amtliche Fachexpertinnen und -experten,
 5. amtliche Fachassistentinnen und -assistenten.

² Sind für den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung besondere Kenntnisse erforderlich, die bei den zuständigen Vollzugsbehörden nicht hinreichend vorhanden sind, können die Kantone Expertinnen und Experten beiziehen, die über das erforderliche Fachwissen verfügen. Bei Lebensmitteln verfügen diese über die Befugnisse nach Artikel 14 der Verordnung (EU) 2017/625⁵⁸, bei Gebrauchsgegenständen über diejenigen nach Artikel 40 Absätze 3 und 4.

³ Die Kantone können weiteren Vollzugsbehörden besondere Kontrollaufgaben übertragen.

Art. 63 Ausführungsbestimmungen der Kantone

¹ Die Kantone erlassen die Ausführungsbestimmungen für den kantonalen Vollzug und regeln die Aufgaben und die Organisation ihrer Vollzugsbehörden im Rahmen dieses Gesetzes.

² Sie bringen ihre Ausführungsbestimmungen den Bundesbehörden zur Kenntnis.

⁵⁸ Siehe Fussnote zu Art. 3 Bst. a.

Art. 64 Koordination, Leitung und Zusammenarbeit
mit den Bundesbehörden

¹ Jeder Kanton koordiniert auf seinem Gebiet den Vollzug der Gesetzgebung über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände von der Herstellung bis zur Abgabe an die Verbraucherinnen und Verbraucher.

² Die Kantonschemikerin oder der Kantonschemiker vollzieht dieses Gesetz im Bereich der Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände. Sie oder er ist dabei fachlich unabhängig.

³ Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt vollzieht dieses Gesetz im Bereich der Primärproduktion von Lebensmitteln tierischer Herkunft und der Schlachtung. Der Kanton kann sie oder ihn überdies mit der Kontrolle der Verarbeitung des Fleisches beauftragen. Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt ist beim Vollzug dieser Aufgaben fachlich unabhängig.

⁴ Die zuständige kantonale Vollzugsbehörde erstattet den Bundesbehörden die aufgrund dieses Gesetzes notwendigen Meldungen.

⁵ Sie beteiligt sich an den von den Bundesbehörden oder von internationalen Fachstellen durchgeführten Überprüfungen.

3. Abschnitt: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vollzugsbehörden

Art. 65 Anforderungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
der Vollzugsbehörden

Der Bundesrat legt die fachlichen Anforderungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vollzugsbehörden fest. Er legt insbesondere fest, über welche formale Bildung sie verfügen müssen.

Art. 66 Formale Bildung

¹ Bund und Kantone sorgen gemeinsam für die formale Bildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vollzugsbehörden.

² Der Bundesrat regelt die formale Bildung sowie die Zulassungsvoraussetzungen.

Art. 67 Weiterbildung

¹ Bund und Kantone können für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vollzugsbehörden Weiterbildungen durchführen.

² Der Bundesrat kann vorsehen, dass der Besuch bestimmter Weiterbildungen obligatorisch ist.

Art. 68 Durchführung von Prüfungen

¹ Der Bundesrat regelt die Durchführung der Prüfungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vollzugsbehörden.

² Er kann Prüfungskommissionen ernennen. Diese führen die Prüfungen durch und beraten das BLV.

Art. 69 Anerkennung von ausländischen formalen Bildungen und von Weiterbildungen

Das BLV entscheidet über die Anerkennung von ausländischen formalen Bildungen und von Weiterbildungen, wenn eine Person:

- a. zu einer formalen Bildung als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter einer Vollzugsbehörde zugelassen werden soll;
- b. eine Tätigkeit als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter einer Vollzugsbehörde ausüben soll.

4. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen für den Vollzug durch Bund und Kantone

Art. 70 Öffentliche Warnung

¹ Stellt die zuständige Vollzugsbehörde fest, dass nicht sichere Lebensmittel oder Gebrauchsgegenstände an eine unbestimmte Zahl von Verbraucherinnen und Verbrauchern abgegeben worden sind, so sorgt sie dafür, dass die Bevölkerung informiert und ihr empfohlen wird, wie sie sich verhalten soll.

² Ist die Bevölkerung mehrerer Kantone gefährdet, so informiert die zuständige Vollzugsbehörde des Bundes und gibt Verhaltensempfehlungen ab.

³ In Fällen von geringer Tragweite kann die zuständige Vollzugsbehörde die Informationen über ein Abrufverfahren zugänglich machen.

⁴ Die zuständige Vollzugsbehörde hört, wenn möglich vorgängig, an:

- a. die Person, die das Produkt hergestellt, eingeführt oder in Verkehr gebracht hat;
- b. die Konsumentenorganisationen.

⁵ Sie kann die Person, die das Produkt in Verkehr gebracht hat, mit der Information der Bevölkerung beauftragen.

Art. 71 Mitarbeit Dritter

¹ Die Übertragung von Aufgaben aus dem Bereich der amtlichen Kontrollen auf Dritte richtet sich bei Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen nach den Artikeln 28–33 der Verordnung (EU) 2017/625⁵⁹, einschliesslich der auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen Rechtsakte, die diese Bestimmungen ausführen und Bestandteil von Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit sind.

⁵⁹ Siehe Fussnote zu Art. 3 Bst. a.

² Bei Gebrauchsgegenständen nach Artikel 5 Buchstaben b–g kann die zuständige Vollzugsbehörde Dritten, insbesondere Unternehmen und Organisationen, Aufgaben aus dem Bereich der amtlichen Kontrollen übertragen. Sie kann zu diesem Zweck geeignete Organisationen schaffen.

³ Die Dritten nach Absatz 2 müssen für ihre Tätigkeit:

- a. akkreditiert sein;
- b. von der Schweiz im Rahmen eines internationalen Abkommens anerkannt sein; oder
- c. durch das Bundesrecht anderweitig ermächtigt oder anerkannt sein.

⁴ Der Bundesrat regelt, nach welcher Norm die Akkreditierung erfolgen muss.

⁵ Die zuständige Vollzugsbehörde umschreibt die Aufgaben und Befugnisse, die den Dritten nach Absatz 2 übertragen werden. Die Dritten nach Absatz 2 können keine Massnahmen verfügen.

⁶ Der Bundesrat und die Kantone können die beauftragten Dritten ermächtigen, für ihre Tätigkeit im Rahmen dieses Gesetzes angemessene Gebühren zu erheben. Deren Tarife bedürfen der Genehmigung durch das Eidgenössische Departement des Innern.

⁷ Die Mitarbeit Dritter steht unter staatlicher Aufsicht. Die beauftragten Dritten haben der Behörde, deren Aufgaben oder Befugnisse ihnen übertragen wurden, über ihre Geschäfts- und ihre Rechnungsführung im Bereich der übertragenen Aufgaben Rechenschaft abzulegen.

Art. 72 Schweigepflicht

¹ Personen, die mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt sind, unterstehen der Schweigepflicht.

² Bei Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen richtet sich die Schweigepflicht nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2017/625⁶⁰, einschliesslich der auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen Rechtsakte, die diese Bestimmung ausführen und Bestandteil von Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit sind.

8. Kapitel: Finanzierung

Art. 73 Kostenteilung

¹ Bund und Kantone tragen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Kosten für den Vollzug dieses Gesetzes.

² Die Kantone sorgen dafür, dass angemessene finanzielle Mittel für die amtliche Kontrolle verfügbar sind.

⁶⁰ Siehe Fussnote zu Art. 3 Bst. a.

Art. 74 Gebühren

¹ Die Kontrolle der Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände ist gebührenfrei, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

² Gebühren werden erhoben für:

- a. die Kontrolle, die zu einer Beanstandung führt; in besonders leichten Fällen wird auf das Erheben der Gebühr verzichtet;
- b. die wiederholte Beanstandung des gleichen Sachverhalts;
- c. die Nachkontrolle eines Betriebs;
- d. den Aufwand zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes;
- e. amtliche Kontrollen nach Artikel 79 der Verordnung (EU) 2017/625⁶¹, einschliesslich der auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen Rechtsakte, die diese Bestimmung ausführen und Bestandteil von Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit sind;
- f. die Kontrolle von Lebensmitteln tierischer Herkunft, die von der zuständigen Vollzugsbehörde des Bundes durchgeführt wird;
- g. besondere Dienstleistungen und Kontrollen, die auf Antrag durchgeführt werden;
- h. Zulassungen, einschliesslich Zulassungen für Schlacht- und Zerlegebetriebe; die übrigen Zulassungen nach Artikel 11 Absatz 3 sind gebührenfrei.

³ Der Bundesrat kann zur Finanzierung spezieller Kontrollen aufgrund bekannter oder neu auftretender Risiken auf bestimmten Lebensmitteln bei der Einfuhr eine Gebühr vorsehen. Abgabepflichtig ist die Importeurin oder der Importeur.

⁴ Der Bundesrat kann weitere Gebühren vorsehen, soweit sich die Schweiz durch einen völkerrechtlichen Vertrag verpflichtet hat, solche zu erheben.

⁵ Er setzt die Gebühren für die Kontrolle durch die zuständige Vollzugsbehörde des Bundes fest.

⁶ Er bestimmt den Rahmen für die kantonalen Gebühren.

9. Kapitel: Datenbearbeitung

Art. 75 Daten natürlicher und juristischer Personen sowie Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse

¹ Die zuständige Vollzugsbehörde, die kantonale Vollzugsbehörde nach Artikel 62 Absatz 3 sowie die mit öffentlichen Aufgaben beauftragten Dritten nach Artikel 71 sind berechtigt, Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, und Daten juristischer Personen, einschliesslich besonders schützenswerter Da-

⁶¹ Siehe Fussnote zu Art. 3 Bst. a.

ten sowie Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse, zu bearbeiten, sofern dies notwendig ist für:

- a. die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz;
- b. die Erfüllung von Aufgaben, die ihnen im Rahmen dieses Gesetzes gestützt auf völkerrechtliche Verträge übertragen worden sind.

² Der Bundesrat regelt Form und Inhalt der Bearbeitung und legt Aufbewahrungs- und Vernichtungsfristen fest.

Art. 76 Betriebsanalysen bei begründetem Verdacht

¹ Besteht der begründete Verdacht, dass eine natürliche oder juristische Person systematisch und in erheblichem Ausmass gegen dieses Gesetz verstösst, können die zuständige Vollzugsbehörde, die kantonale Vollzugsbehörde nach Artikel 62 Absatz 3 sowie die mit öffentlichen Aufgaben beauftragten Dritten nach Artikel 71 beim betroffenen Lebensmittel- oder Gebrauchsgegenständebetrieb eine Betriebsanalyse durchführen, um:

- a. Widerhandlungen gegen die Lebensmittelgesetzgebung vorzubeugen;
- b. Erkenntnisse über die Wahrscheinlichkeit der Begehung einer Widerhandlung gegen die Lebensmittelgesetzgebung und über deren Ausmass zu gewinnen;
- c. koordinierte Kontrollen und Kampagnen vorzubereiten.

² Zur Durchführung einer Betriebsanalyse dürfen sie folgende Daten bearbeiten:

- a. Daten zu den Finanz- und den Warenflüssen von Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständebetrieben;
- b. Personendaten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen;
- c. Daten juristischer Personen über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen;
- d. Daten zu Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnissen.

³ Sie können Daten, die auf einer Betriebsanalyse beruhen, für weitere Betriebsanalysen verwenden.

⁴ Der Bundesrat regelt die Bearbeitung von nicht besonders schützenswerten Personendaten und nicht besonders schützenswerten Daten von juristischen Personen für Betriebsanalysen.

Art. 77 Amtshilfe

¹ Die zuständige Vollzugsbehörde, die kantonale Vollzugsbehörde nach Artikel 62 Absatz 3 sowie die mit öffentlichen Aufgaben beauftragten Dritten nach Artikel 71 leisten einander bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Amtshilfe und unterstützen sich gegenseitig.

² Auf Anfrage geben sie einander die folgenden Daten bekannt, soweit diese für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz sowie für die Erfüllung von Auf-

gaben, die ihnen im Rahmen dieses Gesetzes gestützt auf völkerrechtliche Verträge übertragen worden sind, erforderlich sind:

- a. Personendaten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen;
- b. Daten juristischer Personen über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen;
- c. Daten zu Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnissen;
- d. Daten, die zur Erstellung einer Betriebsanalyse benötigt werden;
- e. Daten zur Ein-, Durch- und Ausfuhr von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen sowie zur Durchführung von Kontrollen und Kampagnen.

³ Die Stelle, die im Rahmen der Amtshilfe Daten erhält, ist verpflichtet, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse zu wahren.

⁴ Die folgenden Stellen sind berechtigt, der zuständigen Vollzugsbehörde, der kantonalen Vollzugsbehörde nach Artikel 62 Absatz 3 sowie den mit öffentlichen Aufgaben beauftragten Dritten nach Artikel 71 diejenigen Informationen bekanntzugeben, die diese zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz sowie zur Erfüllung von Aufgaben, die ihnen gestützt auf völkerrechtliche Verträge übertragen worden sind, benötigen:

- a. Bundesamt für Landwirtschaft (BLW);
- b. Bundesamt für Umwelt;
- c. Bundesamt für Polizei;
- d. Bundesamt für Kommunikation;
- e. Bundesanwaltschaft;
- f. Eidgenössische Finanzkontrolle;
- g. Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum;
- h. Eidgenössische Steuerverwaltung;
- i. Swissmedic;
- j. kantonale Straf- und Verwaltungsbehörden;
- k. Dritte, die mit Aufgaben nach den Artikeln 14–16, 18, 64 und 180 LwG⁶² betraut sind;
- l. weitere vom Bundesrat bezeichnete Straf- oder Verwaltungsbehörden des Bundes, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben und Pflichten nach diesem Gesetz erforderlich ist.

⁵ Sie können sich zu diesem Zweck untereinander sowie mit der zuständigen Vollzugsbehörde, der kantonalen Vollzugsbehörde nach Artikel 62 Absatz 3 sowie den mit öffentlichen Aufgaben beauftragten Dritten nach Artikel 71 austauschen.

⁶ Der Bundesrat regelt:

- a. die Art und Weise des Datenaustauschs;
- b. die Form, in der die Daten zur Verfügung zu stellen sind;
- c. den Datenaustausch mit Dritten, denen nach Artikel 71 öffentliche Aufgaben übertragen worden sind;
- d. den Datenaustausch mit Dritten, die mit Aufgaben nach den Artikeln 14–16, 18, 64 und 180 LwG betraut sind.

Art. 78 Datenaustausch mit dem Ausland
 und mit internationalen Organisationen

¹ Der Bundesrat regelt Zuständigkeiten und Verfahren für den Austausch von Personendaten mit ausländischen Behörden und Institutionen sowie mit internationalen Organisationen.

² Daten über administrative und strafrechtliche Verfolgungen dürfen an ausländische Behörden und Institutionen sowie an internationale Organisationen nur weitergegeben werden, wenn:

- a. völkerrechtliche Verträge oder Beschlüsse internationaler Organisationen dies erfordern; oder
- b. es zur Abwendung unmittelbar drohender Gefahr für die Gesundheit unbedingt erforderlich ist.

Art. 79 Informationssystem des BLV

¹ Das BLV betreibt ein Informationssystem:

- a. zur Gewährleistung der Sicherheit und der Hygiene von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen sowie des Täuschungsschutzes im Rahmen seiner Aufgaben nach diesem Gesetz;
- b. zur Unterstützung der Vollzugsaufgaben von Bund und Kantonen nach diesem Gesetz;
- c. zur nationalen und internationalen Berichterstattung.

² Das Informationssystem des BLV ist Teil des gemeinsamen zentralen Informationssystems des BLW und des BLV.

³ Das Informationssystem des BLV enthält Personendaten, einschliesslich:

- a. Daten über administrative und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen;
- b. Gesundheitsdaten im Bereich der Sicherheit von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen;
- c. Daten über Ergebnisse von Kontrollen und Laboranalysen;
- d. Daten über Täuschungen im Zusammenhang mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

4 Der Bundesrat regelt für das Informationssystem des BLV:

- a. die Struktur und den Datenkatalog, einschliesslich des von den Kantonen genutzten Teils;
- b. die Verantwortlichkeiten für die Datenbearbeitung;
- c. die Zugriffsrechte, insbesondere den Umfang der Online-Zugriffsrechte;
- d. die zur Sicherstellung des Datenschutzes und der Datensicherheit erforderlichen organisatorischen und technischen Massnahmen;
- e. das Verfahren der Zusammenarbeit mit den Kantonen;
- f. die Aufbewahrungs- und Vernichtungsfrist;
- g. die Archivierung.

Art. 80 Datenbearbeitung im Informationssystem des BLV und Zugriffsrechte

¹ Die folgenden Behörden können im Informationssystem des BLV Daten zu den nachfolgenden Zwecken online bearbeiten:

- a. das BLV: Daten zur Gewährleistung der Sicherheit von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, der Hygiene von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, des Täuschungsschutzes, der Futtermittelsicherheit, der Tiergesundheit, des Tierschutzes und einer einwandfreien Primärproduktion;
- b. das BLW: Daten zur Gewährleistung der Sicherheit von Lebensmitteln, der Hygiene von Lebensmitteln, des Täuschungsschutzes, der Futtermittelsicherheit, der Tiergesundheit und des Tierschutzes und einer einwandfreien Primärproduktion;
- c. das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG): Daten zum Zweck des Aufgabenvollzugs nach Artikel 51 Absatz 1;
- d. die kantonale Vollzugsbehörde: Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich;
- e. die kantonale Vollzugsbehörde nach Artikel 62 Absatz 3: Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

² Die folgenden Stellen können im Informationssystem des BLV die nachfolgenden Daten online abrufen:

- a. andere als die in Absatz 1 Buchstaben a–c genannten Bundesstellen, die mit Aufgaben zur Umsetzung dieses Gesetzes beauftragt sind: Daten, die zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich sind, sofern der Bundesrat dies vorsieht;
- b. die kantonale Vollzugsbehörde: Daten über die Sicherheit von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, die Hygiene von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, den Täuschungsschutz, die Futtermittelsicherheit, die Tiergesundheit, den Tierschutz und die Primärproduktion;

- c. Dritte, denen nach Artikel 71 öffentliche Aufgaben übertragen worden sind: Daten, die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich sind;
- d. Dritte, denen nach den Artikeln 14–16, 18, 64 und 180 LwG⁶³ Aufgaben übertragen worden sind: Daten, die zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

Art. 81 Nutzung des Informationssystems des BLV durch die Kantone

Die Kantone, die das Informationssystem des BLV für ihre eigenen Vollzugsaufgaben nutzen, sind verpflichtet, für ihren Bereich gleichwertige Datenschutzbestimmungen aufzustellen und ein Organ zu bezeichnen, das deren Einhaltung überwacht.

10. Kapitel: Strafbestimmungen und Rechtsschutz

1. Abschnitt: Strafbestimmungen

Art. 82 Vergehen und Verbrechen

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. Lebensmittel so herstellt, behandelt, lagert, transportiert, handhabt oder in Verkehr bringt, dass sie bei normaler Verwendung die Gesundheit gefährden;
- b. Gebrauchsgegenstände so herstellt, behandelt, lagert, transportiert, handhabt oder in Verkehr bringt, dass sie bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung die Gesundheit gefährden;
- c. gesundheitsgefährdende Lebensmittel oder Gebrauchsgegenstände ein-, durch- oder ausführt.

² Handelt die Täterin oder der Täter gewerbmässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

³ Handelt sie oder er fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe.

⁴ Die Erfüllung der Meldepflicht nach Artikel 35 Absätze 1 und 2 kann als Strafmitderungsgrund berücksichtigt werden.

Art. 83 Übertretungen

¹ Mit Busse bis zu 40 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. Lebensmittel oder Gebrauchsgegenstände so herstellt, behandelt, lagert, transportiert, handhabt oder in Verkehr bringt, dass sie den Anforderungen dieses Gesetzes nicht entsprechen;
- b. den Vorschriften über den hygienischen Umgang mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen zuwiderhandelt;

- c. bei der landwirtschaftlichen Produktion oder bei der Herstellung von Lebensmitteln verbotene Stoffe oder Verfahren anwendet;
- d. den auf dieses Gesetz gestützten Vorschriften über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen zuwiderhandelt;
- e. ohne Berechtigung Tiere ausserhalb zugelassener Schlachtbetriebe schlachtet;
- f. Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände, Räume, Einrichtungen, Anlagen, Fahrzeuge und Herstellungsverfahren sowie Tiere, Pflanzen oder Böden, die der Herstellung von Lebensmitteln dienen, der Untersuchung durch die Vollzugsbehörden entzieht, die Kontrolle verhindert oder erschwert;
- g. den Vollzugsbehörden die verlangten Auskünfte und Informationen nach den Artikeln 34 Absätze 1 und 2, 37 Absätze 1 und 2 und 38 verweigert;
- h. unwahre oder unvollständige Angaben nach Artikel 34 Absatz 3 macht;
- i. den Vorschriften über die Abgabe alkoholischer Getränke zuwiderhandelt;
- j. den Vorschriften über den Täuschungsschutz bei Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen zuwiderhandelt;
- k. den Vorschriften über die Kennzeichnung oder Aufmachung von Lebensmitteln oder Gebrauchsgegenständen oder über die Werbung für sie zuwiderhandelt;
- l. den Vorschriften über die Selbstkontrolle nach Artikel 33, der Pflicht zur Information der Behörden nach Artikel 35 Absätze 1 und 2, der Rückverfolgbarkeit nach Artikel 36 oder den Zulassungs- und den Meldepflichten zuwiderhandelt.

² Handelt die Täterin oder der Täter gewerbmässig, so beträgt die Busse bis zu 200 000 Franken.

³ Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

⁴ Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft.

⁵ Hat die zuständige Vollzugsbehörde Informationen unter Berufung auf die Unterstützung- und Auskunftspflicht nach Artikel 34 Absatz 1 oder 2 erlangt, so dürfen diese Informationen gegen die betreffende Person in einem Strafverfahren nur verwendet werden, wenn die Person zustimmt oder die Informationen auch ohne ihre Mitwirkung hätten erlangt werden können.

Art. 84 Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben, Urkundenfälschung

Die Strafbestimmungen über Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben und über Urkundenfälschung nach den Artikeln 6, 7 und 15 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974⁶⁴ über das Verwaltungsstrafrecht gelten im Bereich des Lebensmittelrechts auch für die kantonalen Behörden.

Art. 85 Strafverfolgung

¹ Widerhandlungen gegen dieses Gesetz werden von den Kantonen verfolgt und beurteilt.

² Das BLV kann folgende Parteirechte ausüben:

- a. die Beschwerde gegen Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen;
- b. die Einsprache gegen Strafbefehle;
- c. die Berufung und Anschlussberufung im Strafpunkt gegen Urteile.

³ Das BAZG und das BLV verfolgen und beurteilen in ihren Zuständigkeitsbereichen Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen über die Ein-, Durch- und Ausfuhr.

Art. 86 Verjährung bei Übertretungen

Die Strafverfolgung für Übertretungen nach diesem Gesetz verjährt nach fünf Jahren.

Art. 87 Mitteilung von Strafsentscheiden

Die zuständige kantonale Behörde teilt dem BLV sämtliche Urteile, Strafbefehle, Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen unverzüglich, unentgeltlich und in vollständiger Ausfertigung mit.

2. Abschnitt: Rechtsschutz

Art. 88 Einspracheverfahren

¹ Verfügungen über Massnahmen sowie Bescheinigungen über die Konformität nach diesem Gesetz können bei der verfügenden Behörde mit Einsprache angefochten werden.

² Die Einsprachefrist beträgt zehn Tage.

Art. 89 Zweites Sachverständigengutachten

¹ Die Einholung eines zweiten Sachverständigengutachtens richtet sich für Lebensmittel und Bedarfsgegenstände nach Artikel 35 der Verordnung (EU) 2017/625⁶⁵, einschliesslich der auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen Rechtsakte, die diese Bestimmung ausführen und Bestandteil von Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit sind.

² Für Gebrauchsgegenstände nach Artikel 5 Buchstaben b–g gilt die Bestimmung nach Absatz 1 sinngemäss.

³ Die Unternehmerinnen und Unternehmer können bei Streitigkeiten mit der zuständigen Vollzugsbehörde aufgrund des zweiten Sachverständigengutachtens auf eigene

⁶⁵ Siehe Fussnote zu Art. 3 Bst. a.

Kosten eine Überprüfung der Unterlagen über die ursprünglichen Analysen, Tests oder Diagnosen und gegebenenfalls weitere Analysen, Tests oder Diagnosen durch ein anderes amtliches Laboratorium beantragen.

⁴ Der Antrag auf Einholung eines zweiten Sachverständigengutachtens wirkt sich nicht auf die Verpflichtung der zuständigen Vollzugsbehörde aus, die zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes erforderlichen Sofortmassnahmen zu treffen.

⁵ Der Bundesrat regelt:

- a. die Einzelheiten der Durchführung eines zweiten Sachverständigengutachtens;
- b. die Handhabung und Lagerung zusätzlicher Probenmengen, die zum Zweck einer zusätzlichen Analyse erhoben werden;
- c. die Fristen für die Ausübung des Rechts auf ein zweites Sachverständigengutachten.

Art. 90 Bundesrechtspflege

Das Einsprache- und das Beschwerdeverfahren gegen Verfügungen der zuständigen Vollzugsbehörde des Bundes richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

Art. 91 Kantonales Verfahren

Die Kantone setzen eine Beschwerdeinstanz ein, welche die Einspracheentscheide nach diesem Gesetz, einschliesslich des Ermessens ihrer Vollzugsbehörden, überprüft.

Art. 92 Beschwerdefrist

Die Frist für Beschwerden gegen Einspracheentscheide beträgt dreissig Tage.

Art. 93 Aufschiebende Wirkung und vorsorgliche Massnahmen

¹ Die verfügende Vollzugsbehörde und die Beschwerdeinstanz können einer Einsprache oder einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung entziehen.

² Hat eine Einsprache oder eine Beschwerde aufschiebende Wirkung, so kann die verfügende Vollzugsbehörde oder die Beschwerdeinstanz vorsorgliche Massnahmen treffen.

11. Kapitel: Aufhebung eines anderen Erlasses

Art. 94

Das Lebensmittelgesetz vom 20. Juni 2014⁶⁶ wird aufgehoben.

⁶⁶ AS 2017 249; 2020 2743; 2021 240; 2024 457

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Parlamentsgesetz vom 13. Dezember 2002⁶⁷

Art. 147a⁶⁸ Abs. 2 Bst. e⁶⁹

² Er unterbreitet ihr einmal pro Legislaturperiode einen Bericht über den Stand der Beziehungen zur Europäischen Union; er geht darin insbesondere auf die Umsetzung der in den nachstehenden Abkommen enthaltenen institutionellen Bestimmungen ein:

- e. Protokoll vom 2. März 2026⁷⁰ zum Abkommen vom 21. Juni 1999⁷¹ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zur Errichtung eines gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraum;

2. Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997⁷²

Art. 40a⁷³ Abs. 1 Bst. e⁷⁴

¹ Wirkt die Schweiz gestützt auf die nachstehenden Abkommen an der Ausarbeitung von Rechtsakten der Europäischen Union mit, so veröffentlicht das zuständige Departement die dazugehörenden öffentlichen Dokumente der Europäischen Union:

- e. Protokoll vom 2. März 2026⁷⁵ zum Abkommen vom 21. Juni 1999⁷⁶ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft

⁶⁷ SR 171.10

⁶⁸ BBl ...

⁶⁹ Der endgültige Buchstabe dieser Bestimmung wird im Hinblick auf das Inkrafttreten von der Bundeskanzlei festgelegt.

⁷⁰ SR ...

⁷¹ SR 0.916.026.81

⁷² SR 172.010

⁷³ BBl ...

⁷⁴ Der endgültige Buchstabe dieser Bestimmung wird im Hinblick auf das Inkrafttreten von der Bundeskanzlei festgelegt.

⁷⁵ SR ...; BBl ...

⁷⁶ SR 0.916.026.81

über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zur Errichtung eines gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraums⁷⁷;

3. Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005⁷⁸

Ingress

gestützt auf die Artikel 80 Absätze 1 und 2 sowie 120 Absatz 2
der Bundesverfassung⁷⁹,

in Ausführung des Abkommens vom 21. Juni 1999⁸⁰ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen

und des Protokolls vom 2. März 2026⁸¹ zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zur Errichtung eines gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraums (Protokoll zur Lebensmittelsicherheit),

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass wird «Aus- und Weiterbildung» ersetzt durch «formale Bildung und Weiterbildung», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.

Art. 5 Sachüberschrift

Formale Bildung und Weiterbildung sowie Information

Art. 15 Nationale Tiertransporte

¹ Nationale Tiertransporte sind schonend und ohne unnötige Verzögerung durchzuführen. Die Fahrzeit ab Verladeplatz darf höchstens sechs Stunden betragen. Der Bundesrat erlässt die Ausnahmestimmungen.

² Er regelt nach Anhörung der Branchenorganisationen die Anforderungen an die formale Bildung und die Weiterbildung des mit gewerbmässigen nationalen Tiertransporten betrauten Personals.

⁷⁷ SR **0.916.026.81**

⁷⁸ SR **455**

⁷⁹ SR **101**

⁸⁰ SR **0.916.026.81**

⁸¹ SR ...; BBl ...

Art. 15a Internationale Tiertransporte

¹ Internationale Tiertransporte richten sich nach der Verordnung (EG) Nr. 1/2005⁸². Die amtlichen Kontrollen im Zusammenhang mit den Transporten richten sich nach der Verordnung (EU) 2017/625⁸³.

² In Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 dürfen Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Schlachtpferde und Schlachtgeflügel nur im Bahn- oder Luftverkehr durch die Schweiz durchgeführt werden.

³ Der Bundesrat regelt internationale Tiertransporte, die nicht unter die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 fallen. Er kann internationale Normen für anwendbar erklären.

2. Kapitel 6a. Abschnitt (Art. 20b–20e)

Aufgehoben

Gliederungstitel nach Artikel 20e

7. Abschnitt: Töten von Tieren

Art. 21

¹ Das Töten von Tieren und damit zusammenhängende Tätigkeiten wie Unterbringung, Betäubung und Entblutung richten sich in den folgenden Fällen nach der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009⁸⁴:

- a. Töten von Tieren, die zur Herstellung von Lebensmitteln oder anderen Produkten gezüchtet oder gehalten werden;
- b. Töten von Tieren zum Schutz der Gesundheit von Mensch oder Tier oder aus Gründen des Tier- oder Umweltschutzes (Bestandsräumung).

⁸² Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97, in der für die Schweiz gemäss Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit verbindlichen Fassung.

⁸³ Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen), in der für die Schweiz gemäss Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit verbindlichen Fassung.

⁸⁴ Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung, in der für die Schweiz gemäss Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit verbindlichen Fassung.

² Die amtlichen Kontrollen richten sich nach der Verordnung (EU) 2017/625⁸⁵.

³ Der Bundesrat erlässt die Vorschriften zur Umsetzung von Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009. Für das Töten der Tiere und damit zusammenhängende Tätigkeiten kann er strengere Vorschriften erlassen als die, die in der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 enthalten sind, soweit es diese Verordnung erlaubt.

⁴ Er regelt das Töten der folgenden Tiere und die damit zusammenhängenden Tätigkeiten:

- a. Tiere, die nicht zur Herstellung von Lebensmitteln oder anderen Produkten gezüchtet oder gehalten werden und die nicht zum Zweck der Bestandsräumung getötet werden; und
- b. Tiere, die nicht unter die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 fallen.

Gliederungstitel nach Art. 22

3a. Kapitel: Datenbearbeitung

1. Abschnitt: Informationssystem im Bereich der Tierversuche

Art. 22a–22d

Bisherige Art. 20b–20e

2. Abschnitt: Datenbearbeitung im Zusammenhang mit der formalen Bildung und der Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Fachstellen

Art. 22e

¹ Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen sind berechtigt, zur Überprüfung der Anforderungen im Zusammenhang mit der formalen Bildung und der Weiterbildung sowie zur Durchführung von Prüfungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Fachstellen (Art. 33) Personendaten zu bearbeiten.

² Der Bundesrat regelt die Form und den Inhalt der Bearbeitung und legt die Aufbewahrungs- und Vernichtungsfristen fest.

Art. 28 Abs. 1 Einleitungssatz (Betrifft nur den französischen Text) sowie Bst. d, d^{bis}, f und f^{bis}

¹ Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, sofern nicht Artikel 26 anwendbar ist, wer vorsätzlich:

- d. bei Tiertransporten den folgenden Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005⁸⁶ zuwiderhandelt:

⁸⁵ Siehe Fussnote zu Art. 15a Abs. 1.

⁸⁶ Siehe Fussnote zu Art. 15a Abs. 1.

1. den allgemeinen Bedingungen für den Transport von Tieren (Art. 3),
 2. den Vorschriften über:
 - die Transportpapiere (Art. 4)
 - die obligatorische Planung von Tiertransporten (Art. 5)
 - die Transportunternehmer (Art. 6)
 - die vorherige Kontrolle und Zulassung von Transportmitteln (Art. 7)
 - die Pflichten der Tierhalterinnen und Tierhalter (Art. 8)
 - die Pflichten der Betreiberinnen und Betreiber von Sammelstellen (Art. 9);
- d^{bis}. bei Tiertransporten den folgenden Vorschriften des Bundesrats zuwiderhandelt:
1. den Vorschriften über die nationalen Tiertransporte (Art. 15),
 2. den Vorschriften über die internationalen Tiertransporte, die der Bundesrat gestützt auf Artikel 15a Absatz 3 erlässt;
- f. beim Töten von Tieren den folgenden Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009⁸⁷ zuwiderhandelt:
1. den allgemeinen Anforderungen in Bezug auf die Tötung und damit zusammenhängende Tätigkeiten (Art. 3),
 2. den Vorschriften über:
 - die Betäubungsverfahren (Art. 4 Abs. 1)
 - die Betäubungskontrollen (Art. 5)
 - die Standardarbeitsanweisungen (Art. 6)
 - die Fachkenntnisse und den Sachkundenachweis (Art. 7)
 - Gebrauchsanweisungen für Geräte zur Ruhigstellung und Betäubung sowie über den Einsatz dieser Geräte (Art. 8 und 9)
 - die Bescheinigung bei der Einfuhr aus Drittländern (Art. 12)
 - die Schlachthöfe (Art. 14 Abs. 1 und 2, 15 Abs. 1–3, 16 Abs. 1–4 sowie 17 Abs. 1 und 3–5)
 - die Nottötung (Art. 19);
- f^{bis}. beim Töten von Tieren den Vorschriften über das Töten von Tieren und damit zusammenhängende Tätigkeiten zuwiderhandelt, die der Bundesrat gestützt auf die Artikel 21 Absätze 3 und 4 sowie 32 Absatz 1 erlässt;

⁸⁷ Siehe Fussnote zu Art. 21 Abs. 1.

Art. 32a Internationale Zusammenarbeit

Der Bundesrat kann völkerrechtliche Verträge abschliessen über die formale Bildung, die Durchführung von Kontrollen und den Informationsaustausch im Bereich des Tierschutzes.

Art. 33a Anforderungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Fachstellen

Der Bundesrat legt die fachlichen Anforderungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Fachstellen fest. Er legt insbesondere fest, über welche formale Bildung sie verfügen müssen.

Art. 33b Formale Bildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Fachstellen

¹ Bund und Kantone sorgen gemeinsam für die formale Bildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Fachstellen.

² Der Bundesrat regelt die formale Bildung sowie die Zulassungsvoraussetzungen.

Art. 33c Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Fachstellen

¹ Bund und Kantone können für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Fachstellen Weiterbildungen durchführen.

² Der Bundesrat kann vorsehen, dass der Besuch bestimmter Weiterbildungen obligatorisch ist.

Art. 33d Durchführung von Prüfungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Fachstellen

¹ Der Bundesrat regelt die Durchführung der Prüfungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Fachstellen.

² Er kann Prüfungskommissionen ernennen. Diese führen die Prüfungen durch und beraten das BLV.

Art. 33e Anerkennung von ausländischen formalen Bildungen und von Weiterbildungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Fachstellen

Das BLV entscheidet über die Anerkennung von ausländischen formalen Bildungen und von Weiterbildungen, wenn eine Person:

- a. zu einer formalen Bildung als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter einer kantonalen Fachstelle zugelassen werden soll;

- b. eine Tätigkeit als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter einer kantonalen Fachstelle ausüben soll.

Art. 35a

Aufgehoben

4. Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998⁸⁸

Ingress

gestützt auf die Artikel 45, 46 Absatz 1, 102–104a, 120, 123 und 147 der Bundesverfassung⁸⁹,

in Ausführung des Abkommens vom 21. Juni 1999⁹⁰ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen

und des Protokolls vom 2. März 2026⁹¹ zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zur Errichtung eines gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraums (Protokoll zur Lebensmittelsicherheit),

Art. 141 Abs. 9

⁹ Er erlässt die Ausführungsbestimmungen, die zur Umsetzung der in Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit aufgeführten Rechtsakte der Europäischen Union erforderlich sind.

Art. 148

¹ Der Bundesrat erlässt Vorschriften zur Verhinderung von Schäden durch Schadorganismen sowie durch das Inverkehrbringen von ungeeigneten Produktionsmitteln.

² *Betrifft nur den französischen Text.*

³ Er erlässt die Ausführungsbestimmungen, die zur Umsetzung des in Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit aufgeführten Rechtsakte der Europäischen Union erforderlich sind.

5. Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966⁹²

⁸⁸ SR **910.1**

⁸⁹ SR **101**

⁹⁰ SR **0.916.026.81**

⁹¹ SR ...; BBl ...

⁹² SR **916.40**

Ingress

gestützt auf die Artikel 95 Absatz 1 und 118 Absatz 2 Buchstabe b der Bundesverfassung⁹³,

in Ausführung des Abkommens vom 21. Juni 1999⁹⁴ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen

und des Protokolls vom 2. März 2026⁹⁵ zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zur Errichtung eines gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraums (Protokoll zur Lebensmittelsicherheit),

Ersatz von Ausdrücken

¹ *Im ganzen Erlass wird «hochansteckende Tierseuche» ersetzt durch «Tierseuche der Kategorie A», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.*

² *Im ganzen Erlass wird «hochansteckende Seuche» ersetzt durch «Tierseuche der Kategorie A», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.*

Gliederungstitel vor Art. 1

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für Tierseuchen, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Die einheimischen Tierarten sind für die Seuche empfänglich oder können diese übertragen.
- b. Die Seuche verursacht negative Auswirkungen auf die Tiergesundheit oder sie stellt als Zoonose ein Risiko für die öffentliche Gesundheit dar.
- c. Für die Seuche stehen Diagnoseverfahren zur Verfügung.
- d. Die Risikominderungs- und die Überwachungsmaßnahmen sind wirksam und stehen in einem angemessenen Verhältnis zum mit der Seuche verbundenen Risiko.
- e. Die Seuche erfüllt mindestens eine der folgenden Voraussetzungen:
 1. Sie verursacht erhebliche negative Auswirkungen auf die Tiergesundheit oder kann solche verursachen oder sie stellt als Zoonose ein erhebliches Risiko für die öffentliche Gesundheit dar oder könnte ein solches darstellen.

⁹³ SR 101

⁹⁴ SR 0.916.026.81

⁹⁵ SR ...; BBI ...

2. Ihr Erreger hat Resistenzen gegen Behandlungen entwickelt und stellt eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Gesundheit oder die Tiergesundheit dar.
3. Sie verursacht erhebliche negative wirtschaftliche Auswirkungen auf die Erzeugung in Landwirtschaft und Aquakultur oder kann solche verursachen.
4. Sie hat das Potenzial, Krisen hervorzurufen, oder ihr Erreger kann für Zwecke des Bioterrorismus verwendet werden.
5. Sie hat erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt, einschliesslich der Biodiversität, oder kann solche haben.

²Die Beurteilung, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, richtet sich nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/429⁹⁶.

³Das Gesetz gilt insbesondere für die folgenden Tierseuchen:

- a. die gelisteten Seuchen, die aufgeführt sind:
 1. in der Verordnung (EU) 2016/429,
 2. in den auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2016/429 erlassenen Rechtsakten, die Bestandteil von Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit sind;
- b. die in der Verordnung (EG) Nr. 999/2001⁹⁷ aufgeführten transmissiblen spongiformen Enzephalopathien;
- c. die in der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003⁹⁸ aufgeführten Salmonellen und anderen Zoonosen; und
- d. die in der Richtlinie 2003/99/EG⁹⁹ aufgeführten Zoonosen.

⁴Der Bundesrat kann weitere Tierseuchen bezeichnen.

⁹⁶ Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit («Tiergesundheitsrecht»), in der für die Schweiz gemäss Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit verbindlichen Fassung.

⁹⁷ Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien, in der für die Schweiz gemäss Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit verbindlichen Fassung.

⁹⁸ Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern, in der für die Schweiz gemäss Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit verbindlichen Fassung.

⁹⁹ Richtlinie 2003/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern und zur Änderung der Entscheidung 90/424/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 92/117/EWG des Rates, in der für die Schweiz gemäss Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit verbindlichen Fassung.

Art. 1a Verhältnis zum Protokoll zur Lebensmittelsicherheit

Dieses Gesetz gilt, soweit nicht die im Protokoll zur Lebensmittelsicherheit aufgeführten Rechtsakte der Europäischen Union (EU) anwendbar sind, insbesondere die folgenden EU-Rechtsakte betreffend die nachstehenden Regelungsgegenstände:

- a. Verordnung (EU) 2017/625¹⁰⁰: amtliche Kontrollen und Einfuhr;
- b. Verordnung (EU) 2016/429¹⁰¹: Tierseuchen und Tiergesundheit;
- c. Verordnung (EG) Nr. 1069/2009¹⁰²: tierische Nebenprodukte.

Art. 1b und 1c einfügen vor dem Gliederungstitel des II. Abschnitts

Art. 1b Begriff

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *Tierseuche*: übertragbare Tierkrankheit;
- b. *Tierseuche der Kategorie A*: Tierseuche nach Artikel 1 der Verordnung (EU) 2018/1882¹⁰³ und Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/429¹⁰⁴;
- c. *Zoonose*: Tierseuche, die auf den Menschen übertragen werden kann.

¹⁰⁰ Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen), in der für die Schweiz gemäss Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit verbindlichen Fassung.

¹⁰¹ Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 2.

¹⁰² Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte), in der für die Schweiz gemäss Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit verbindlichen Fassung.

¹⁰³ Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen, ABl. L 308 vom 4.12.2018, S. 21; zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2024/216, ABl. L, 2024/216, 12.1.2024.

¹⁰⁴ Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 2.

Art. 1c Entsprechung von Ausdrücken

Die nachstehenden Ausdrücke der Verordnungen (EU) 2017/625¹⁰⁵, (EU) 2016/429¹⁰⁶ und (EG) Nr. 1069/2009¹⁰⁷ und des vorliegenden Gesetzes entsprechen sich wie folgt:

EU	Schweiz
<i>Deutsche Ausdrücke:</i>	
<i>Erzeugnisse tierischen Ursprungs</i>	<i>Tierprodukte</i>
<i>Identifizierung</i>	<i>Kennzeichnung</i>
<i>Zulassung</i>	<i>Bewilligung</i>

Art. 3 Ziff. 1 und 1a

Die Kantone organisieren den kantonalen und örtlichen seuchenpolizeilichen Dienst selbstständig unter Vorbehalt von Artikel 5 und der folgenden Bestimmungen:

1. Jeder Kanton bezeichnet einen Kantonstierarzt und nach Bedarf weitere amtliche Tierärzte sowie amtliche Fachexperten und amtliche Fachassistenten.
 - 1a. Der Kantonstierarzt leitet die Tierseuchenpolizei unter Aufsicht der kantonalen Regierung.

Art. 3a Anforderungen an die Mitarbeitenden der Vollzugsorgane

Der Bundesrat legt die fachlichen Anforderungen an die Mitarbeitenden der Vollzugsorgane fest. Er legt insbesondere fest, über welche formale Bildung sie verfügen müssen.

Art. 3b Formale Bildung der Mitarbeitenden der Vollzugsorgane

¹ Bund und Kantone sorgen gemeinsam für die formale Bildung der Mitarbeitenden der Vollzugsorgane.

² Der Bundesrat regelt die formale Bildung sowie die Zulassungsvoraussetzungen.

Art. 3c Weiterbildung der Mitarbeitenden der Vollzugsorgane

¹ Bund und Kantone können für Mitarbeitende der Vollzugsorgane Weiterbildungen durchführen.

² Der Bundesrat kann vorsehen, dass der Besuch bestimmter Weiterbildungen obligatorisch ist.

¹⁰⁵ Siehe Fussnote zu Art. 1a Bst. a.

¹⁰⁶ Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 2.

¹⁰⁷ Siehe Fussnote zu Art. 1a Bst. c.

Art. 3d Durchführung von Prüfungen der Mitarbeitenden der Vollzugsorgane

¹ Der Bundesrat regelt die Durchführung der Prüfungen der Mitarbeitenden der Vollzugsorgane.

² Er kann Prüfungskommissionen ernennen. Diese führen die Prüfungen durch und beraten das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV).

Art. 3e Anerkennung von ausländischen formalen Bildungen und von Weiterbildungen der Mitarbeitenden der Vollzugsorgane

Das BLV entscheidet über die Anerkennung von ausländischen formalen Bildungen und von Weiterbildungen, wenn eine Person:

- a. zu einer formalen Bildung als Mitarbeitender eines Vollzugsorgans zugelassen werden soll;
- b. eine Tätigkeit als Mitarbeitender eines Vollzugsorgans ausüben soll.

Art. 8 Amtliche Kontrollen

Die amtlichen Kontrollen richten sich nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2017/625¹⁰⁸.

Art. 9a

Aufgehoben

Art. 10 Massnahmen im Tierseuchenfall

¹ Bricht eine Tierseuche aus oder droht unmittelbar ein Ausbruch, so kann die zuständige Behörde die Massnahmen nach den Artikeln 61 Absatz 1, 79 Buchstabe b Ziffer i und 80 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429¹⁰⁹ verfügen.

² Zusätzlich kann sie die folgenden Massnahmen verfügen:

- a. das Verbot von Märkten, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen im Zusammenhang mit Tieren und Tierprodukten sowie mit Stoffen, die Träger eines Seuchenerregers sein können;
- b. das Verbot der Freilandhaltung von Tieren.

Art. 11 Sachüberschrift sowie Abs. 1 und 2 erster Satz

Meldepflicht

¹ *Aufgehoben*

¹⁰⁸ Siehe Fussnote zu Art. 1a Bst. a.

¹⁰⁹ Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 2.

² Wer Tiere hält, betreut, behandelt, Kontrollen in Tierbeständen durchführt oder sonst wie Zutritt zu Tierbeständen hat, ist verpflichtet, den Ausbruch von Seuchen und seuchenverdächtige Erscheinungen unverzüglich einem Tierarzt, bei Bienenseuchen dem Bieneninspektor, zu melden und alle Vorkehrungen zu treffen, um eine Übertragung auf andere Tiere zu verhindern. ...

Art. 12 Tierverkehr

Der Tierverkehr umfasst jedes Verbringen und Überführen von Tieren an einen anderen Ort, insbesondere das Verstellen von einem Betrieb zu einem anderen, den Transport zum Schlachtbetrieb, das Aufführen auf Märkten und anderen Veranstaltungen, das Verbringen zur Sömmerung oder zur Winterung und das Treiben von Wanderherden; er umfasst auch das Verbringen im Rahmen der Ein-, Durch- und Ausfuhr.

Art. 12a Verkehr mit verseuchten oder verdächtigen Tieren

Der Verkehr mit verseuchten und seuchenverdächtigen Tieren sowie mit solchen, von denen nach den Umständen anzunehmen ist, dass sie Träger des Ansteckungsstoffes einer Seuche sind, richtet sich nach der Verordnung (EU) 2016/429¹¹⁰.

Art. 13 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 14 Kennzeichnung und Registrierung

Jedes Tier der Rinder-, Schaf-, Ziegen-, Pferde- und Schweinegattung muss gekennzeichnet und in der Tierverkehrsdatenbank registriert sein. Die Kennzeichnung und die Registrierung richten sich nach den Artikeln 112–115 der Verordnung (EU) 2016/429¹¹¹.

Art. 15 Begleitdokument

Die Ausstellung des Begleitdokuments für den Verkehr mit Tieren der Rinder-, Schaf-, Ziegen-, Pferde- und Schweinegattung und der Umgang damit richten sich nach den Artikeln 112–115 der Verordnung (EU) 2016/429¹¹².

¹¹⁰ Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 2.

¹¹¹ Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 2.

¹¹² Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 2.

Art. 15a Erfassung des Tierverkehrs

Die Erfassung des Verkehrs mit Tieren der Rinder-, Schaf-, Ziegen-, Pferde- und Schweinegattung in der Tierverkehrsdatenbank richtet sich nach den Artikeln 112–115 der Verordnung (EU) 2016/429¹¹³.

Art. 17 und 23

Aufgehoben

Art. 24 Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten und grenzüberschreitender Personenverkehr

¹ Das BLV kann zur Verhinderung einer Seuchenverschleppung die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten sowie von Stoffen, die Träger eines Seuchenerregers sein können:

- a. einschränken oder verbieten;
- b. von einer Bewilligung abhängig machen und die Bewilligung mit Auflagen versehen.

² Es kann zur Verhinderung einer Seuchenverschleppung den grenzüberschreitenden Personenverkehr einschränken oder verbieten.

Art. 25 Abs. 2 und 3

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 45b

Vb. Informationssysteme und Datenbearbeitung

Art. 45b Abs. 1 zweiter Satz

¹ ... Die Tierverkehrsdatenbank beinhaltet die Datenbank nach Artikel 109 der Verordnung (EU) 2016/429¹¹⁴.

Art. 45d^{bis} Datenbearbeitung im Zusammenhang mit der formalen Bildung und der Weiterbildung der Mitarbeitenden der Vollzugsorgane

Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen sind berechtigt, zur Überprüfung der Anforderungen im Zusammenhang mit der formalen Bildung und der Weiterbildung sowie zur Durchführung von Prüfungen der Mitarbeitenden der Vollzugsorgane Personendaten zu bearbeiten.

¹¹³ Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 2.

¹¹⁴ Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 2.

Art. 45f Abs. 2

² Hinsichtlich der Datenbearbeitung nach Artikel 45d^{bis} regelt der Bundesrat die Inhalte nach Absatz 1 Buchstaben a–c, e, g und h.

Art. 47 Abs. 1

¹ Sofern keine schwerere strafbare Handlung nach dem Strafgesetzbuch¹¹⁵ vorliegt, wird mit Busse bis zu 40 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich:

- a. den folgenden Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderhandelt:
 1. den Pflichten zur Seuchenbekämpfung (Art. 10),
 2. der Meldepflicht (Art. 11),
 3. den Vorschriften über die Verschleppung von Seuchen bei der Berufsausübung (Art. 20 Abs. 1),
 4. den Vorschriften über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren, Tierprodukten und Stoffen sowie über den grenzüberschreitenden Personenverkehr (Art. 24),
 5. den Vorschriften über das Anbieten und den Verkauf von immunbiologischen Erzeugnissen und anderen Präparaten sowie den Pflichten beim Umgang mit pathogenen Mikroorganismen (Art. 27 Abs. 2 und 4);
- b. den folgenden Pflichten nach der Verordnung (EU) 2016/429¹¹⁶ zuwiderhandelt:
 1. der Pflicht zur Erfüllung der allgemeinen Anforderungen an das Verbringen von gehaltenen Landtieren (Art. 124 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a sowie 126 Abs. 1 Bst. a–c und Abs. 2), von Zuchtmaterial (Art. 157–159) und von Seuchenerregern (Art. 240 Abs. 1),
 2. den Pflichten zur Seuchenprävention bei der Beförderung von Landtieren (Art. 125 Abs. 1 und 242 Abs. 1) und von Wassertieren (Art. 192 Abs. 1 und 242 Abs. 1),
 3. den Pflichten im Zusammenhang mit Veterinärbescheinigungen (Art. 143, 161, 167, 208, 209 und 215),
 4. den Pflichten bezüglich Tiergesundheit im Zusammenhang mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Art. 166),
 5. der Pflicht, Sendungen mit Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs zur amtlichen Kontrolle vorzulegen (Art. 229 Abs. 2).

Art. 48 Weitere Übertretungen

¹ Mit Busse bis zu 10 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. den folgenden Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderhandelt:

¹¹⁵ SR 311.0

¹¹⁶ Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 2.

1. den Vorschriften über die Kennzeichnung und die Registrierung, das Begleitdokument und die Erfassung des Tierverkehrs für Tiere anderer Gattungen als nach den Artikeln 14–15a (Art. 16),
2. den Vorschriften über die Kontrolle auf Märkten, Ausstellungen und Schauen (Art. 18 Abs. 1 und 2),
3. dem Verbot des Hausierhandels oder den Vorschriften über das Treiben von Wanderherden (Art. 21),
4. der Kennzeichnungs- oder der Registrierungspflicht für Hunde (Art. 30);
- b. den Pflichten bei amtlichen Kontrollen und anderen amtlichen Tätigkeiten nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2017/625¹¹⁷ zuwiderhandelt;
- c. den folgenden Pflichten nach der Verordnung (EU) 2016/429¹¹⁸ zuwiderhandelt:
 1. der Pflicht, Betriebe, Unternehmen und Tätigkeiten (Art. 84, 87, 90 und 172) registrieren zu lassen,
 2. der Pflicht, die Zulassung von Betrieben (Art. 94, 95, 176 Abs. 1, 178 und 179) zu beantragen,
 3. der Pflicht zur Identifizierung und Registrierung von Rindern, Schafen, Ziegen, Equiden und Schweinen (Art. 112–115),
 4. den Pflichten beim Empfang von gehaltenen Landtieren (Art. 127) und von Wassertieren (Art. 194),
 5. der Meldepflicht beim Verbringen von Zuchtmaterial (Art. 163 Abs. 1 und 4) und von Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Art. 169 Abs. 1 und 225 Abs. 1).

² Mit Busse bis zu 10 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich gegen eine Ausführungsvorschrift verstösst, deren Übertretung unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels für strafbar erklärt worden ist.

³ Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 5000 Franken.

Art. 52 Abs. 2

² Das BLV verfolgt und beurteilt Widerhandlungen bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten, die an den zugelassenen Grenzkontrollstellen festgestellt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 22. März 1974¹¹⁹ über das Verwaltungsstrafrecht. Liegt gleichzeitig eine Widerhandlung gegen das Zollgesetz vom 18. März 2005¹²⁰ oder das Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009¹²¹ vor, so verfolgt und beurteilt das BAZG die Widerhandlungen.

¹¹⁷ Siehe Fussnote zu Art. 1a Bst. a.

¹¹⁸ Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 2.

¹¹⁹ SR **313.0**

¹²⁰ SR **631.0**

¹²¹ SR **641.20**

Art. 53 Abs. 1^{bis}

Aufgehoben

Art. 53b *Sachüberschrift und Abs. 1*

Betrifft nur den französischen Text.

¹ Der Bundesrat kann völkerrechtliche Verträge abschliessen über die Diagnostik, die formale Bildung, die Durchführung von Kontrollen, die Entwicklungszusammenarbeit und den Informationsaustausch im Bereich der Tiergesundheit.

Art. 57 Abs. 2 Bst. b sowie Abs. 3 Bst. a

² Es kann in dringlichen Fällen:

- b. vorübergehende Massnahmen nach Artikel 61 Absatz 1 Buchstaben a und f sowie, hinsichtlich Isolierung und Quarantäne, Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/429¹²² und Artikel 10 Absatz 2 des vorliegenden Gesetzes landesweit oder für bestimmte Gebiete anordnen, wenn eine Tierseuche der Kategorie A auftritt oder auf die Schweiz überzugreifen droht.

³ Das BLV:

- a. *Betrifft nur den französischen Text.*

6. Waldgesetz vom 4. Oktober 1991¹²³

Ingress

gestützt auf die Artikel 74 Absatz 1, 77 Absätze 2 und 3, 78 Absatz 4 sowie 95 Absatz 1 der Bundesverfassung¹²⁴,
in Ausführung des Abkommens vom 21. Juni 1999¹²⁵ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen
und des Protokolls vom 2. März 2026¹²⁶ zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zur Errichtung eines gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraums (Protokoll zur Lebensmittelsicherheit),

¹²² Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 2.

¹²³ SR **921.0**

¹²⁴ SR **101**

¹²⁵ SR **0.916.026.81**

¹²⁶ SR ...; BBl ...

Art. 24 Abs. 2

² Der Bundesrat erlässt Vorschriften über Herkunft, Verwendung, Ein- und Ausfuhr und Sicherung des forstlichen Vermehrungsgutes sowie dem Handel damit.

Art. 26 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Vorschriften über Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Schäden, die durch besonders gefährliche Schadorganismen verursacht werden, richten sich nach den anwendbaren Bestimmungen der EU-Rechtsakte, die in Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit aufgeführt sind.

Art. 43 Abs. 1 Einleitungssatz (Betrifft nur den französischen Text) und Bst. h

¹ Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich und ohne Berechtigung:

- h. die Vorschriften über Herkunft, Verwendung und Sicherung des forstlichen Vermehrungsgutes sowie des Handels damit missachtet; stellt eine Widerhandlung zugleich eine Widerhandlung gegen die Zollgesetzgebung dar, wird sie nach Massgabe des Zollabgabengesetzes vom 20. Juni 2025¹²⁷ verfolgt und beurteilt.

Art. 50b Auskunftsspflicht

¹ Jede Person ist verpflichtet, den Behörden die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen, nötigenfalls bei Abklärungen mitzuwirken oder solche zu dulden.

² Auskünfte, an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse besteht, wie Angaben über Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse, sind vertraulich zu behandeln.